



# Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 20. Oktober 2010

Nummer 41

Inhalt Seite

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Ministerium des Innern

Tarifvertrag vom 17. September 2010 für Beschäftigte in der Landesverwaltung Brandenburg . . . . . 1693

Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung  
des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009 . . . . . 1693

Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung . . . . . 1702

### Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und  
Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion  
im Land Brandenburg 2007 - 2010 . . . . . 1704

### Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards . . . . . 1704

### Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Raumordnungsverfahren für den Neubau einer 110-kV-Freileitung von Schönewalde  
nach Baruth . . . . . 1705

### Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den grundhaften  
Ausbau der Bundesstraße 273 (B 273) in der Ortsdurchfahrt Oranienburg (2. Teilabschnitt)  
von Abschnitt 80, km 4,410 bis Abschnitt 80, km 5,460 im Landkreis Oberhavel . . . . . 1707

### Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf . . . . . 1708

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15898 Neißemünde, OT Wellmitz . . . . . 1708

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16303 Schwedt, OT Heinersdorf .....	1709
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der wesentlichen Änderung zur Erweiterung der BHKW-Anlage am Standort in 12529 Schönefeld, OT Waßmannsdorf .....	1709
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Hähnchenmastanlage in 03172 Schenkendöbern .....	1710
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Erdgas (Blockheizkraftwerk) am Standort in 14974 Ludwigsfelde .....	1710
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Druckereianlage im Gewerbegebiet in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Schmergow .....	1711
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Kribbe und Neuhof .....	1712
 <b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Vattenfall Europe Mining AG „Wesentliche Änderung der Trockenkohletransport- einrichtungen im Betriebsabschnitt Trocknung der Brikettfabrik Mitte im Betrieb Veredlung Schwarze Pumpe durch Realisierung der Ost-West-Querfahrweise“ .....	1713
 <b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	
Anerkennung von Prüfsachverständigen für Standsicherheit .....	1713
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2010 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel .....	1714
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1715
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	1735
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	1737

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Tarifvertrag vom 17. September 2010 für Beschäftigte in der Landesverwaltung Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
- 03-III/7-714-60 -  
Vom 27. September 2010

Der Minister des Innern hat für die Regierung des Landes Brandenburg am 17. September 2010 den nachfolgenden Tarifvertrag abgeschlossen:

**Zweiter Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg vom 21. Januar 2009 (2. ÄTV zum TV Umbau),** abgeschlossen mit:

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) - Landesbezirk Brandenburg -,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg -,
- dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IGBAU) - vertreten durch den Bundesvorstand -.

Er tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

### **Zweiter Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009**

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg  
vertreten durch den Minister des Innern

einerseits

und

der ver.di - Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft -  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Brandenburg

der Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Brandenburg

der dbb tarifunion  
vertreten durch den Vorstand

sowie

der Industriegewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt  
vertreten durch den Bundesvorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

1. In § 15 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. In § 15 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Beschäftigte erhält als Ausgleichszahlung ein monatliches Entgelt in Höhe von 72 v. H. seines bisherigen Einkommens.“
3. In § 15 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Jahressonderzahlung vermindert sich entsprechend.“
4. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Die Ausgleichszahlung“ durch die Worte „Das Entgelt“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 3 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
6. In § 15 Absatz 4 wird Buchstabe (a) unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
7. In § 15 Absatz 4 wird Buchstabe (b) wie folgt neu gefasst: „auf der Basis des unverminderten Einkommens nach Absatz 2 Satz 4 die VBL-Aufwendungen zu tragen und abzuführen und“
8. In § 15 Absatz 8 und Absatz 9 werden jeweils die Worte „die Ausgleichszahlung“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Tarifvertragsparteien erstellen eine durchgeschriebene Fassung des TV Umbau, die als Anlage Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

#### Artikel 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2010

**Anlage  
zu Artikel 2 TV Umbau**

**Tarifvertrag über Maßnahmen  
zur Begleitung des Umbaus  
der Landesverwaltung Brandenburg  
(TV Umbau) vom 21. Januar 2009  
in der Fassung des 2. Änderungsstarifvertrages  
vom 17. September 2010**

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg  
vertreten durch den Minister des Innern einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Brandenburg

der Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Brandenburg

der dbb tarifunion  
vertreten durch den Vorstand

sowie

der Industriegewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt  
vertreten durch den Bundesvorstand andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel  
§ 2 Unterrichts- und Beteiligungspflichten

**II. Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung**

- § 3 Allgemeiner Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung  
§ 4 Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit  
§ 5 Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität  
§ 6 Mobilitätsprämie  
§ 7 Einkommenssicherung  
§ 8 Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung  
§ 9 Leistungen des Arbeitgebers  
§ 10 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten  
§ 11 Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre

**III. Flankierende freiwillige Leistungen des Arbeitgebers**

- § 12 Mittelbar umbaubetroffene Beschäftigte  
§ 13 Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen  
§ 14 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten  
§ 15 Härtefallregelung  
§ 16 Förderung von Existenzgründungen und Unterstützung bei der Aufnahme von Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern

**IV. Besondere Beschäftigtengruppen**

- § 17 Lehrkräfte  
§ 18 Beschäftigte der Landesforstverwaltung

**V. Beirat, Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 19 Beirat, Clearingstelle, Personalservice  
§ 20 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Tarifvertragspartner sind sich bewusst, dass die Leistungsstärke der Landesverwaltung ein entscheidender Standortfaktor für das Land Brandenburg ist. Diese kann gerade vor dem Hintergrund des tiefgreifenden demographischen Wandels nur durch eine stetige Anpassung des Verwaltungsaufbaues erhalten und optimiert werden. Hierzu bedarf es eines verstetigten Veränderungsmanagements, das die Möglichkeiten zum dauerhaften Erhalt von Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet und die Bereitschaft der Beschäftigten, auch andere Tätigkeiten innerhalb der Landesverwaltung auszuüben, stärkt. Eine zunehmend durch technischen Fortschritt und stetigen Wandel geprägte Arbeitswelt erfordert von den Beschäftigten lebenslanges Lernen, um diesen Anforderungen gewachsen zu bleiben. Durch Förderung und Forderung der Teilnahme an umfassender Qualifizierung sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten den wechselnden und steigenden Anforderungen des öffentlichen Dienstes kontinuierlich angepasst werden. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, alle mit dem erforderlichen Umbauprozess verbundenen personellen Maßnahmen sozial ausgewogen auszugestalten.

**I.  
Allgemeines**

§ 1

**Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel**

(1) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages finden auf von Umbaumaßnahmen betroffene Beschäftigte Anwendung, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

(2) Umbaumaßnahmen sind:

- die Auflösung von Dienststellen oder von wesentlichen Dienststellenteilen,
- die Verlegung der ganzen Dienststelle oder von wesentlichen Dienststellenteilen,
- der Zusammenschluss mit anderen Dienststellen oder die Spaltung von Dienststellen,

- die grundlegenden Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung oder Verlagerung von Aufgaben,
- die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- Personalmaßnahmen im Sinne der §§ 60 f. PersVG mit dem Ziel des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen es nicht möglich ist, die haushaltsrechtlich bestimmten Abbauziele durch Altersabgänge fristgerecht zu realisieren.

(3) Umbaubetroffen sind Beschäftigte, deren Arbeitsplatz durch Maßnahmen nach Absatz 2 ganz oder teilweise wegfällt.

(4) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

*Protokollnotiz zu § 1 Absatz 2:*

*Die Tarifvertragsparteien sind der Auffassung, dass die mit der Errichtung von Landesbetrieben verbundenen organisatorischen und personellen Maßnahmen als Umbaumaßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten. Dazu gehört auch die Ausweitung von Aufgaben und Geschäftsfeldern bestehender Landesbetriebe.*

*Mehrere Einzelmaßnahmen gelten als Umbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 2, wenn sie auf einer einheitlichen Planungsentscheidung des Arbeitgebers beruhen.*

*Protokollnotiz zu § 1 Abs. 3:*

*Ein Arbeitsplatz fällt weg, wenn er am bisherigen Arbeitsort und/oder mit der bisherigen Bewertung und/oder mit dem bisherigen Beschäftigungsumfang nicht mehr besteht.*

## § 2

### Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Personalvertretung rechtzeitig und umfassend über die vorgesehenen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die umbaubetroffenen Beschäftigten werden von der personalaktenführenden Dienststelle identifiziert, wobei Aspekte der Personalentwicklung und bestehende Fortbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Sie sind so rechtzeitig über die ihren Arbeitsplatz betreffenden Organisationsentscheidungen und deren Auswirkungen zu unterrichten, dass sie Gelegenheit haben, ihre persönlichen Vorstellungen über ihre weitere Verwendung in den Identifizierungsprozess einzubringen. Insbesondere müssen sie rechtzeitig vor sie betreffenden Personalentscheidungen gehört werden. Die Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind auf Antrag der Beschäftigten zu der Anhörung hinzu-zuziehen. Auf Verlangen der Beschäftigten ist der wesentliche Inhalt der Anhörung zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

## II.

### Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

#### § 3

#### Allgemeiner Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung

(1) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen aufgrund von Maßnahmen nach § 1 sind während der Laufzeit dieses Tarifvertrages ausgeschlossen und lediglich unter den Voraussetzungen des Absatz 4 zulässig. Zur Umsetzung der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen nach diesem Tarifvertrag sind Änderungskündigungen zulässig, soweit ein Einvernehmen nicht erreicht werden kann. Das Recht des Arbeitgebers auf personen- und/oder verhaltensbedingte Beendigungskündigungen bleibt unberührt.

(2) Der Arbeitgeber ist dem von einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Beschäftigten nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet.

(3) Von der durch die §§ 4, 5 und 8 vorgegebenen Reihenfolge der Maßnahmen kann nach dem Grundsatz des Vorranges der Freiwilligkeit im Einvernehmen zwischen dem Beschäftigten und der personalaktenführenden Dienststelle abgewichen werden.

(4) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn der Beschäftigte ein Arbeitsplatzangebot nach §§ 4 und 5 und eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 8 ablehnt.

(5) Im Falle einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 2 kann der Arbeitgeber wegen der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des bisher mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten von der durch die §§ 4, 5 und 8 vorgegebenen Reihenfolge des Tarifvertrages auch ohne Zustimmung des Beschäftigten abweichen, wenn hierfür ein berechtigtes dienstliches Interesse besteht.

#### § 4

#### Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit

(1) Entfällt der bisherige Arbeitsplatz aufgrund einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3, prüft der Arbeitgeber unter Beteiligung des Personalservice eine Weiterbeschäftigung auf einem gleich bewerteten Arbeitsplatz in folgender Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz in der gleichen Dienststelle (bisheriger Ressortbereich) am gleichen Ort
- b) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (bisheriger Ressortbereich) am gleichen Ort
- c) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (anderer Ressortbereich) am gleichen Ort
- d) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (bisheriger Ressortbereich) an einem anderen Ort

e) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (anderer Ressortbereich) an einem anderen Ort.

(2) Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe nicht ändert und der bisherige zeitliche Beschäftigungsumfang (Teilzeitbeschäftigung/Vollbeschäftigung) bestehen bleibt.

(3) Ein Beschäftigter, für den eine Weiterbeschäftigung nach Absatz 1 möglich ist, erhält auf seinen schriftlichen Antrag zur Akzeptanzförderung der beabsichtigten Maßnahme die Gelegenheit zu einer Orientierungsabordnung bzw. -umsetzung für die Dauer von insgesamt bis zu sechs Monaten. Auf seinen Antrag ist der Beschäftigte bereits während der Orientierungsabordnung bzw. -umsetzung unverzüglich zu versetzen bzw. umzusetzen.

(4) Der Beschäftigte ist verpflichtet, einen ihm nach vorstehenden Absätzen angebotenen gleichwertigen sowie einen gegenüber seiner bisher ausgeübten Tätigkeit höherwertigen Arbeitsplatz anzunehmen, wenn ihm die Annahme des Arbeitsplatzes nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist.

(5) Beschäftigte, die nach Absatz 1 Buchstabe c und e gegen ihren Willen umgesetzt werden sollen, sind vor der Umsetzung mit ihrer Zustimmung durch die Dienststelle dem Personalservice zu melden.

§ 5

**Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität**

Entfällt die bisherige Beschäftigungsmöglichkeit aufgrund einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 2 und 3 und ist eine Beschäftigung auf einem gleichwertigen oder einem höherwertigen Arbeitsplatz nach § 4 nicht möglich, prüft der Arbeitgeber Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf einem geringer bewerteten Arbeitsplatz. Zur Arbeitsplatzsicherung ist eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung um bis zu zwei Entgeltgruppen zulässig; mit Zustimmung des Beschäftigten ist eine weitere Herabgruppierung zulässig.

§ 6

**Mobilitätsprämie**

(1) Beschäftigte, die nach §§ 4 und 5 bei einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes oder des Wohnortes weiterbeschäftigt werden, erhalten, unbeschadet eines Anspruchs auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld, zur Anerkennung ihrer Mobilitätsbereitschaft eine nicht zusatzversorgungspflichtige Mobilitätsprämie in Abhängigkeit von der einfachen zusätzlichen Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der neuen Dienststelle i. H. v.

Zusätzliche Entfernung		Mobilitätsprämie für 18 Monate
ab 10 km	bis 20 km	450 €
ab 21 km	bis 30 km	900 €
ab 31 km	bis 50 km	1500 €
ab 51 km	bis 70 km	1725 €
ab 71 km		2250 €

(2) Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit am neuen Arbeitsort. Die Mobilitätsprämie wird als Einmalzahlung im Voraus mit dem Entgelt für den dritten Monat nach Entstehung des Anspruchs gezahlt.

(3) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vor Ablauf von 18 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, entfallen, ist die Mobilitätsprämie zeitanteilig in Höhe von jeweils einem Achtzehntel des Betrages nach Absatz 1 für jeden vollen Monat der entfallenen Tätigkeit am neuen Arbeitsort zurückzuzahlen.

§ 7

**Einkommenssicherung**

(1) Beschäftigte werden abhängig von der Dauer ihrer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L/TV-Forst) bei Übertragung der geringer bewerteten Tätigkeit befristet so gestellt, als wenn sie ihre bisherige Tätigkeit weiter ausübten (Eingruppierungsschutz).

(2) Der Eingruppierungsschutz beträgt nach einer Beschäftigungszeit von

bis zu fünf Jahren	8 Monate,
bis zu zehn Jahren	16 Monate,
mehr als zehn Jahren	24 Monate.

Für die Dauer des Eingruppierungsschutzes gilt die aufstiegs- bzw. zulagenberechtigende Tätigkeit nach § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 2 und 4 TVÜ-L als fortgesetzt.

(3) Ist nach Ablauf des Eingruppierungsschutzes keine Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme nach § 4 Absatz 1 möglich, erfolgt die Rückgruppierung. Von diesem Zeitpunkt an erhalten die Beschäftigten eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der oberen und der unteren Bemessungsgrenze.

Die obere Bemessungsgrenze der Zulage bilden das Monats Tabellenentgelt, auf das bis zum Zeitpunkt der Rückgruppierung ein Anspruch bestand, besitzstandsbezogene Zulagen nach der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 2. Juni 1999 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1999/ 2. Januar 2007, zum Zeitpunkt der Rückgruppierung zustehende Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-L sowie in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, die durch den Wechsel eines Beschäftigten in den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 und 3 entfallen.

(4) Untere Bemessungsgrenze der Zulage ist das Monats Tabellenentgelt, das sich aus der tarifgerechten Eingruppierung der nach Absatz 1 übertragenen Arbeitsaufgaben ergibt.

Die untere Bemessungsgrenze erhöht sich durch

- allgemeine lineare Entgelterhöhungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages,
- Aufstieg in den Stufen der Entgelttabelle,

- Höhergruppierungen einschließlich der nach § 8 TVÜ-L nachzubildenden Aufstiege sowie
- tätigkeitsbezogene Zulagen mit Ausnahme der Überstunden- und Zeitzuschläge.

Tarifliche Einmalzahlungen und die Anhebung des für das Tarifgebiet Ost geltenden Bemessungssatzes erhöhen die untere Bemessungsgrenze nicht.

(5) Während der Dauer einer Maßnahme nach § 5 ist der Beschäftigte verpflichtet, befristet eine seiner früheren Eingruppierung gleichwertige und örtlich zumutbare Tätigkeit auszuüben. Für die Gewährung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gilt § 14 TV-L.

(6) Beschäftigte, die infolge einer Herabgruppierung gegen ihren Willen Leistungen zur Einkommenssicherung erhalten sollen, sind vor Vollzug der Herabgruppierung durch die Dienststelle dem Personalservice zu melden. Herabgruppierte Beschäftigte können sich auf freie besetzbare Stellen bewerben, die ihrer vorherigen Eingruppierung entsprechen.

(7) Der Eingruppierungsschutz und die Besitzstandszulage entfallen, wenn der Beschäftigte die unbefristete Übernahme einer der früheren Tätigkeit gleichwertigen oder einer höherwertigen Tätigkeit ablehnt. Dies gilt auch für die Ablehnung einer befristeten Tätigkeit nach Absatz 5.

*Protokollnotiz zu § 7 Absatz 5:*

*Eine Tätigkeit ist örtlich zumutbar, wenn sie innerhalb des Einzugsgebietes zu erbringen ist.*

## § 8

### Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung

(1) Ist nach §§ 4 und 5 eine Qualifizierung des Beschäftigten erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen, wenn der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt. Der Beschäftigte ist für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, längstens jedoch für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen.

(2) § 5 TV-L/TV-Forst bleibt unberührt.

(3) § 3 Absatz 4 ist auf Beschäftigte nicht anzuwenden, die innerhalb von drei Jahren eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen können.

## § 9

### Leistungen des Arbeitgebers

(1) Die Kosten der Maßnahmen nach § 8 trägt der Arbeitgeber. Hierzu gehören insbesondere:

- (a) Teilnehmerbeiträge,
- (b) Prüfungsgebühren,
- (c) notwendige Kosten für Fahrt und Verpflegung nach dem Reisekosten- und Trennungsgeldrecht.

Die Aufwendungen für Unterrichtsmaterial, das in das Eigentum des Beschäftigten übergeht, trägt der Beschäftigte. Hierzu gehören insbesondere Lehr- und Fachbücher, Werkstoffe und Werkzeuge. Der Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten diese Kosten auf Antrag, wenn die Übernahme der Kosten durch den Beschäftigten unzumutbar ist.

(2) Das Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen nach dem 3. Abschnitt des TV-L/TV-Forst wird während der Qualifizierungsmaßnahme weiter gezahlt. Es wird nach dem Durchschnitt des Entgeltes der letzten abgerechneten drei Monate berechnet. Erholungsurlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungs- bzw. Fortbildungseinrichtung gewährt.

(3) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 1, die mit einer schriftlichen, leistungsbewertenden Prüfung abschließen, wird dem Beschäftigten nach Bestehen der Prüfung nach näherer Bestimmung in einer Dienstvereinbarung eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie in Höhe von bis zu 400 Euro gewährt. Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung wird eine Anerkennungsprämie in Höhe von 50 Euro gezahlt.

## § 10

### Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten

(1) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 1, deren Gesamtkosten nach § 9 Absatz 1 unter 2000 Euro liegen, ist eine Rückzahlungsverpflichtung ausgeschlossen.

(2) Bricht der Beschäftigte eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen ab, so kann das Land unter Beachtung der Grundsätze des billigen Ermessens die bis zum Abbruch der Maßnahme nach § 9 gewährten Leistungen mit Ausnahme des Entgeltes ganz oder teilweise zurückfordern.

(3) Setzt der Beschäftigte nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, die nach § 9 gewährten Leistungen zurückzufordern, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel vermindert.

(4) Der Arbeitgeber kann von der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen absehen, wenn von der obersten Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an einem Ausscheiden des Beschäftigten vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 festgestellt wird.

## § 11

### Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre

(1) Beschäftigten, die an einer Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung nach den §§ 5 und 8 Absatz 1 teilnehmen, wird ein über die allgemeine Dauer des Kündigungsschutzes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 hinausgehender Kündigungsschutz für die Dauer von drei Jahren seit Beginn der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme gewährt.

(2) Wurde dem Beschäftigten ein geringer bewerteter Arbeitsplatz nach Maßgabe des § 5 übertragen oder ist er nach § 4 an eine Dienststelle außerhalb des Einzugsgebietes seiner Wohnung versetzt worden, ist für die Dauer von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Maßnahme eine weitere Maßnahme nach § 5 nicht zulässig.

*Protokollnotiz zu § 11 Absatz 1:*

*Im Falle des § 8 Absatz 1 beginnt die Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme mit Erwerb der Qualifizierung. In allen anderen Fällen mit der Aushändigung der Personalverfügung.*

### III.

#### Flankierende freiwillige Leistungen des Arbeitgebers

##### § 12

#### Mittelbar umbaubetroffene Beschäftigte

Leistungen nach den §§ 6 bis 11 dieses Tarifvertrags können auch Beschäftigten gewährt werden, die mittelbar umbaubetroffen sind. Mittelbare Umbaubetroffenheit liegt vor, wenn eine Personalmaßnahme nach §§ 4 oder 5 TV-L/TV-Forst in einem kausalen Zusammenhang mit einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 steht.

##### § 13

#### Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Beschäftigten kann eine Qualifizierungsmaßnahme mit der Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, angeboten werden, soweit der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Aufnahmetest etc.) für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt und für die angestrebte Qualifikation gegenwärtig oder zukünftig ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Umbaubetroffenheit im Sinne der §§ 1 und 12 ist nicht erforderlich. Das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt. Beträgt die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme insgesamt mehr als ein Jahr, so bedarf ihre Durchführung der Zustimmung des Personalservice.

(2) Zu den Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 zählen

- (a) Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe c) TV-L/TV-Forst,
- (b) Studiengänge an einer Hochschule/Fachhochschule mit der Graduierung zum Bachelor/Master/Diplom

(3) Das Entgelt nach §§ 15 f., 20 und 23 TV-L wird während der Qualifizierungsmaßnahme weiter gezahlt. Für den Fall der Entgeltfortzahlung gilt § 22 TV-L.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 besteht nicht.

(5) § 5 TV-L/TV-Forst bleibt unberührt.

(6) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Absatz 1, die mit einer differenzierten leistungsbewertenden Prüfung abschließen, erhält der Beschäftigte bei Bestehen der Prüfung eine Basisprämie sowie eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie. Diese betragen:

Bei einer Qualifizierungsmaßnahme		Basisprämie bei Bestehen der Prüfung	zusätzliche Anerkennungsprämie bei einer Abschlussnote/Bewertung der Prüfungsleistung im oberen Viertel der jeweiligen Noten- bzw. Bewertungsskala
ab 1 Jahr	bis zu 2 Jahren	400 €	500 €
ab 2 Jahren	bis zu 3 Jahren	800 €	1250 €
ab 3 Jahren	bis zu 5 Jahren	1200 €	1750 €

Schließt die Qualifizierungsmaßnahme ohne eine differenzierte Leistungsbewertung ab, wird nur die jeweilige Basisprämie gewährt.

(7) Einem Beschäftigten, der an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 teilnimmt, kann vor Beginn der Maßnahme mit Beteiligung des Personalrats für den Fall des erfolgreichen Abschlusses eine verbindliche regional begrenzte Einsatzort-zusage erteilt werden.

(8) Kann dem Beschäftigten im Anschluss an eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 wegen der im neuen Verwendungsbereich bestehenden Bewertungsstrukturen, der individuellen Qualifikationsanforderungen oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen zunächst nur eine im Vergleich zu seiner bisherigen Tätigkeit niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden, erhält er zur Wahrung seines Besitzstandes längstens für die Dauer von drei Jahren eine dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem bisherigen Entgelt und dem bei tarifgerechter Eingruppierung zustehenden Entgelt. Schließt die Qualifizierungsmaßnahme mit einer Laufbahnprüfung/einem Bachelor-/Masterabschluss/einer Diplomprüfung (Universität/FH) ab, wird die dynamische Zulage längstens für die Dauer von fünf Jahren gezahlt. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen ist dem Beschäftigten eine der Bewertung seiner ursprünglichen Tätigkeit (bisherige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1) entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(9) Einem Beschäftigten, der erfolgreich eine Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung nach Absatz 1 absolviert hat, wird ein über § 3 Absatz 1 Satz 1 hinausgehender, nachlaufender Kündigungsschutz von fünf Jahren gewährt, wenn zwischen dem Beginn der Ausbildung und der Kündigung des Tarifvertrages weniger als acht Jahre liegen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

##### § 14

#### Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten

(1) Eine Rückzahlungsverpflichtung nach Durchführung einer Maßnahme nach § 13 tritt ein, wenn die Wertgrenze des § 10 Absatz 1 überschritten und durch die Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme eine besonders hohe Qualifikation, verbunden mit über-



durchschnittlichen Vorteilen auf dem Arbeitsmarkt, für den Beschäftigten erreicht wurde und wenn der Beschäftigte aus von ihm zu vertretenden Gründen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Bindungsdauer aus dem Landesdienst ausscheidet.

(2) Die Bindungsdauer beträgt bei

- einer Maßnahme von mehr als einem Jahr: ein Jahr,
- einer Maßnahme von zwei Jahren: zwei Jahre,
- einer Maßnahme von drei Jahren: drei Jahre,
- einem Fachhochschulstudium von drei Jahren und sechs Monaten: drei Jahre und sechs Monate,
- einem wissenschaftlichen Hochschulstudium: Dauer des Studiums, längstens jedoch fünf Jahre.

Wird die Bindungsdauer von dem Beschäftigten unterschritten, so hat er alle während der Qualifizierungsmaßnahme erhaltenen Leistungen einschließlich des auf die Zeiten einer Freistellung entfallenden Entgelts zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel bis ein Sechstel vermindert.

(3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 15 Härtefallregelung

(1) Kann einem Beschäftigten, der zum Zeitpunkt des Wegfalls des Arbeitsplatzes (§ 1 Absatz 3)

- (a) das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- (b) eine Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber Land Brandenburg (§ 34 Absatz 3 Sätze 1 und 2 TV-L/TV-Forst) von mindestens 15 Jahren erreicht hat,

nach Abschluss der Prüfungen zu §§ 4, 5 oder 8 kein Arbeitsplatz angeboten werden, kann in gegenseitigem Einvernehmen ein Verzicht auf die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Ruhensregelung) vereinbart werden. Dies gilt nicht, wenn er einen angebotenen Arbeitsplatz nach §§ 4 oder 5 bzw eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 8 abgelehnt hat oder der Arbeitgeber zu einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt wäre.

(2) Der Beschäftigte erhält als Ausgleichszahlung ein monatliches Entgelt in Höhe von 72 v. H. seines bisherigen Einkommens. Die Jahressonderzahlung vermindert sich entsprechend. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Erhöhungen des Entgelts teil. Einkommen sind das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L/TV-Forst) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die in den letzten drei Jahren der bisherigen Tätigkeit ohne schädliche Unterbrechung bezogen wurden, sowie Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-L/§ 7 TVÜ-Forst und Strukturausgleichszahlungen nach § 12 TVÜ-L/§ 21 TVÜ-Forst jeweils für die Dauer der Anspruchsberechtigung.

(3) Die Beteiligung der Beschäftigten an den Aufwendungen nach § 37a ATV bleibt unberührt.

(4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich,

- (a) (weggefallen)
- (b) auf der Basis des unverminderten Einkommens nach Absatz 2 Satz 4 die VBL-Aufwendungen zu tragen und abzuführen und
- (c) die Pauschalsteuer für die VBL-Aufwendungen bis zur tariflichen Höchstgrenze zu tragen.

(5) Während der Ruhensregelung gilt der Urlaubsanspruch als abgegolten. Beginnt oder endet die Ruhensregelung im Laufe des Urlaubsjahres, gilt § 26 Absatz 2 Buchstabe b) TV-L/TV-Forst entsprechend.

(6) § 22 TV-L/TV-Forst und § 13 TVÜ-L/§ 8 TVÜ-Forst (Entgelt im Krankheitsfall) finden keine Anwendung.

(7) Der Beschäftigte darf während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten.

(8) Bei einem Verstoß gegen Absatz 7 endet der Anspruch auf das Entgelt sowie die ergänzenden Leistungen nach Absatz 4.

(9) Der Anspruch auf das Entgelt endet ferner,

- (a) wenn das Arbeitsverhältnis endet,
- (b) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Beschäftigte die Voraussetzungen nach dem SGB VI für den Bezug einer ungekürzten Vollrente wegen Alters oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. Gleiches gilt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung endet
- (c) oder wenn dem Beschäftigten ein zumutbarer Arbeitsplatz im Sinne des § 4 oder § 5 angeboten wird (Reaktivierung)

*Protokollnotiz zu § 15:*

*Die Regelung findet erst Anwendung, wenn die Zustimmung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu Absatz 3 und 4 vorliegt.*

#### § 16 Förderung von Existenzgründungen, Unterstützung bei Aufnahme von Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern

(1) Der Arbeitgeber kann auf Antrag eines von Umbaumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 und 3 betroffenen Beschäftigten eine Existenzgründerschulung finanzieren und den Beschäftigten in dem hierfür erforderlichen Umfang, längstens für drei Monate, widerruflich von der Arbeitsleistung freistellen. Der Beschäftigte hat die Teilnahme an der Schulung nachzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Arbeitgeber auf Antrag des Beschäftigten eine Wiedereinstellungszusage über einen Zeitraum von zwei Jahren zur Erleichterung einer Existenzgründung erteilen. Der Anspruch auf Wiedereinstellung entsteht erstmals ein Jahr nach Auflösung des Arbeitsvertrages und anschließend nach Ablauf von zwölf Monaten. Der Anspruch auf Wiederein-

stellung erlischt, wenn der vormalige Beschäftigte nicht innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf der Frist seine Wiedereinstellung schriftlich bei der für ihn vor seinem Ausscheiden zuständigen obersten Dienstbehörde beantragt. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

(3) Scheidet ein von Umbaumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 und 3 betroffener Beschäftigter aus, um zu einem anderen Arbeitgeber zu wechseln, kann auf Antrag des Beschäftigten eine für ihn kostenfreie Qualifizierung im Sinne des § 8 Absatz 1 erfolgen, wenn diese zum Erhalt einer Beschäftigung erforderlich ist. Erfolgt die Qualifizierung ganz oder teilweise vor dem Ausscheiden aus dem Landesdienst, wird der Beschäftigte wider ruflich von der Arbeitsleistung freigestellt.

(4) Auf Antrag kann eine Wiedereinstellungszusage zum Ablauf der Probezeit bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber erteilt werden.

(5) Unterbrechungszeiten nach Absatz 4 sind unschädlich für die Anwendung des TVÜ-L/TVÜ-Forst und der sich hieraus für den Beschäftigten ergebenden Ansprüche.

*Niederschriftserklärung zu § 16:*

*Das Verfahren einschließlich einer Regelung zur finanziellen Unterstützung von Existenzgründern wird durch den Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2009 in einer Richtlinie des Landes gesondert geregelt.*

#### **IV. Besondere Beschäftigtengruppen**

##### **§ 17 Sonderregelungen für Lehrkräfte**

###### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich -**

1. Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sinne des § 44 TV-L sowie das sonstige pädagogische Personal nach § 68 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG.
2. Lehrkräfte sind im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 umbaubetroffen, wenn die Fortsetzung ihrer Verwendung am bisherigen Dienstort oder in der bisherigen Schulstufe aufgrund sich ändernder Schülerzahlen oder wegen mangelnden Fachbedarfs nicht mehr möglich ist.

###### **Nr. 2 Zu § 3 Abs. 1 - Allgemeiner Kündigungsschutz -**

Während der Laufzeit des Tarifvertrages zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg vom 3. Februar 2004 richtet sich der Kündigungsschutz für angestellte Lehrkräfte nach § 4 dieses Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

###### **Zu § 4 - Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität -**

Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung an einer anderen Schule im gleichen Ort, an einem anderen Ort im gleichen Schulamtsbereich sowie an einem anderen Ort in einem anderen Schulamtsbereich prüft. Aus schulorganisatorischen Gründen gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Maßnahme für die Dauer eines Schuljahres bewilligt wird. § 4 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Nr. 4

###### **Zu § 8 - Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung -**

Zur Sicherung des Ausbildungsniveaus und der Unterrichtsqualität bietet der Arbeitgeber Lehrkräften, die in einer anderen Schulstufe eingesetzt werden sollen, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 ein besonderes Fortbildungsangebot an. Die Teilnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag; es werden im notwendigen Umfang Freistellungen sowie zwei Anrechnungsstunden gewährt. Bei einem Wechsel in eine Schulform, die zu einem anderen schulischen Abschluss führt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass eine Anrechnungsstunde gewährt wird.

*Protokollnotiz:*

*Ein Anspruch auf Qualifizierung entsteht auch bei einem Wechsel zwischen Förder- und allgemeinbildenden Schulen.*

Nr. 5

###### **Zu § 11 - Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre -**

Eine dauerhafte Umsetzung innerhalb des Schulamtsbereiches gilt als Versetzung im Sinne des Absatz 2.

Nr. 6

###### **Zu § 13 - Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen -**

1. Für Lehrkräfte, die an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 13 teilnehmen, die eine Verwendung des Beschäftigten außerhalb des Schuldienstes des Landes Brandenburg zum Ziel hat, finden die Regelungen des Soz-TV BB Lehrkräfte wegen der außerhalb des Schuldienstes geltenden allgemeinen Arbeitszeitvorschriften für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme keine Anwendung.
2. Zur Sicherung des zukünftigen Fachbedarfs kann Lehrkräften auf Antrag eine Weiterbildung nach § 13 BbgLeBiG mit einer Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. Für die Teilnahme an der Weiterbildung werden die Lehrkräfte in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung werden mindestens vier Anrechnungsstunden gewährt. Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme nach den Vorschriften dieses Tarifvertrages.

§ 18

**Sonderregelungen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Forst**

Nr. 1

**Zu § 1 - Geltungsbereich -**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte im Sinne des § 1 TV-Forst.

Nr. 2

**Zu § 4 - Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit -**

§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass vorrangig eine Verwendung auf einem fachlich verwandten Arbeitsplatz zu prüfen ist.

Nr. 3

**Zu § 7 - Einkommenssicherung -**

1. Sofern bei nach § 1 Absatz 2 und 3 umbaubetroffenen Beschäftigten eine Weiterbeschäftigung nach §§ 4 und 5 nur außerhalb des bisherigen Tarifwerks erfolgen kann, werden von den Beschäftigten erworbene Motorkettensägen und Betriebsmittel auf Antrag durch den Arbeitgeber erworben. Gleiches gilt auch bei der Entsendung zu einer Maßnahme nach § 13.
2. Absatz 3 gilt entsprechend für Einkommensverringerungen aufgrund einer Versetzung oder dauerhaften Umsetzung ohne gleichzeitige Herabgruppierung.
3. Beschäftigte, die nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches des TV-Forst verwendet werden, wechseln in den Geltungsbereich des für den neuen Tätigkeitsbereich geltenden Tarifvertrages. Bei einem Tarifwechsel verbleibt es für das Kalenderjahr des Wechsels bei den Regelungen zum Leistungsentgelt nach § 18 TV-Forst und der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-Forst. Hinsichtlich des Aufstiegs in die nächste reguläre Stufe verbleibt es bei den Regelungen nach § 6 Abs. 1 TV-Forst. Der weitere Stufenanstieg richtet sich dann nach den Regelungen des TV-L.

V.

**Beirat, Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 19

**Beirat, Clearingstelle, Personalservice**

(1) Zur Begleitung des Verwaltungsumbauprozesses wird ein Beirat gebildet.

(2) Die Besetzung des Beirates erfolgt paritätisch durch Vertreter der Landesregierung und jeweils einen Vertreter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Landesregierung. Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln.

(3) Der Beirat begleitet und evaluiert den Umsetzungsprozess. Hierzu informieren die Vertreter der Landesregierung die Vertreter der Gewerkschaften rechtzeitig und umfassend über geplante umbaurelevante Projekte der Landesregierung zum Zwecke der gemeinsamen Beratung. Der Beirat hat das Recht, gegenüber der Landesregierung Empfehlungen hinsichtlich geplanter umbaurelevanter Projekte abzugeben. Wird im Ergebnis der Beratungen ein Konsens im Beirat nicht erreicht, können die darin vertretenen Seiten auch voneinander abweichende Empfehlungen abgeben. Zur Vorbereitung der Beiratssitzungen wird ein Arbeitsgremium gebildet, dem jeweils fünf Vertreter der Gewerkschaftsseite und der Landesverwaltung angehören. Die Leitung obliegt einem Vertreter der Landesverwaltung.

(4) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien, die sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Tarifvertrages ergeben, wird eine tarifliche Clearingstelle gebildet. Die Clearingstelle besteht aus jeweils drei Beisitzern, die von den Tarifvertragsparteien bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen müssen. Die Clearingstelle ist zuständig für:

- a) die Behandlung von diesen Tarifvertrag betreffenden grundsätzlichen Auslegungsfragen, die zwischen den Tarifvertragsparteien streitig sind,
- b) die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten über das Vorliegen einer Umbaubetroffenheit nach § 1.

Die Clearingstelle berät und beschließt auf Antrag der Tarifvertragsparteien. Ihre Beschlüsse haben zwischen den Tarifvertragsparteien bindenden Charakter.

(5) Zur sozialverträglichen Umsetzung des Verwaltungsumbaues unterhält die Landesregierung einen Personalservice. Aufgaben des Personalservice sind die zentrale Vermittlung vorhandenen Personals auf freie Stellen und die ressortübergreifende Koordination erforderlicher Qualifizierungsmaßnahmen nach § 13.

§ 20

**Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Beschäftigten, denen am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine abbaubare persönliche Zulage nach Tz. 1 Buchstabe b der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007 zustand, wird die persönliche Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 weitergezahlt. Entsprechendes gilt für die Zulage nach § 23 a SR-F-MTW-O.

(2) Die §§ 4 Absatz 5, 7 Absatz 6 und 11 Absatz 2 gelten sinngemäß auch für Beschäftigte nach Tz. II Abschnitte B und C der Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Juni 2002 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007. § 6 gilt für

Maßnahmen im Sinne des § 1, die seit dem 27. Oktober 2008 wirksam geworden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch andauern.

(3) Auf Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits an Maßnahmen im Sinne der §§ 8 und 13 teilnehmen, sind die Vorschriften der §§ 9 bis 14 auf ihren Antrag entsprechend anzuwenden. Danach gewährte Leistungen sind mit anderen im Zusammenhang mit der bereits begonnenen Maßnahme arbeitgeberseitig gewährten Leistungen zu verrechnen. Der schriftliche Antrag muss dem Arbeitgeber spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zugehen. Ansprüche nach Satz 1 und 2 verfallen, wenn sie nicht frist- und formgerecht geltend gemacht werden.

(4) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Er kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Das Kündigungsrecht ist einheitlich auszuüben.

(5) Die Laufzeit des Tarifvertrages verlängert sich bis zum 31. Dezember 2015 jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres von einer Partei gekündigt wird. Sie endet auch ohne Kündigung zum Ablauf des 31. Dezember 2015.

(6) Die Nachwirkung im Sinne des § 4 Absatz 5 TVG wird ausgeschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung**

Hinweise des Ministeriums des Innern  
des Landes Brandenburg  
II/4.3-680-44  
Vom 20. September 2010

Das Ministerium des Innern gibt folgende Hinweise zur Gestaltung von Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung in allgemeinen Verwaltungsverfahren, in denen keine besonderen Bestimmungen anzuwenden sind:

- 1 Gegen einen Verwaltungsakt kann Widerspruch und nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben werden. Widerspruch und Klage sind Rechtsbehelfe, für welche die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung finden.
- 2 Nach § 73 Absatz 3 VwGO ist ein Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dies gilt auch für Widerspruchsbescheide, die dem Widerspruch stattgeben.
- 3 Eine gesetzliche Verpflichtung, sonstige Verwaltungsakte im allgemeinen Verwaltungsverfahren mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, besteht für Behörden im Land Brandenburg derzeit nicht. Jedoch hat eine unterblie-

bene oder unrichtig erteilte Rechtsbehelfsbelehrung zur Folge, dass statt der Monatsfrist gemäß § 70 Absatz 1 und § 74 Absatz 1 VwGO die Jahresfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO als Rechtsbehelfsfrist gilt. Es ist daher darauf zu achten, dass Verwaltungsakte, die der Anfechtung unterliegen könnten, eine richtige Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- 4 Nur eine richtige Rechtsbehelfsbelehrung verhindert die Folge des § 58 Absatz 2 VwGO. Richtig ist eine Rechtsbehelfsbelehrung, welche die in § 58 Absatz 1 VwGO bezeichneten Angaben vollständig und fehlerfrei enthält. Dabei genügt es für die Unrichtigkeit schon, wenn der Adressat sich über die Einlegung des Rechtsmittels irren kann. Über diese Angaben hinausgehende Informationen können zwar aufgenommen werden, es wird jedoch empfohlen, hier von weitestgehend abzusehen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nämlich auch dann unrichtig erteilt, wenn die zusätzlichen Angaben fehlerhaft oder irreführend sind.

So kann beispielsweise das Wort „Bekanntgabe“ in der Rechtsbehelfsbelehrung dann beim Adressaten einen zur Unrichtigkeit der Belehrung führenden Irrtum hervorrufen, wenn der Verwaltungsakt nicht lediglich mit einem Brief bekannt gemacht, sondern nach der Entscheidung der gestaltenden Behörde mit Einschreiben, mit Einschreiben mit Rückschein oder mit Postzustellungsurkunde, also in irgendeiner Form zugestellt wurde.

- 5 Für das allgemeine Verwaltungsverfahren - sofern nicht besondere Vorschriften gelten - wird folgende Form der Rechtsbehelfsbelehrung empfohlen:
- 5.1 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO):

#### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Name und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

- 5.2 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO) und die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eröffnet hat:

#### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Name und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im ... (Angabe der Bekanntmachungsform, z. B. „Internet unter ...“) aufgeführt sind.“

- 5.3 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage eingeleitet werden kann (§ 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO):

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts ... über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

- 5.4 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Widerspruchsbescheid (§ 73 VwGO), wenn die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgibt oder ihn zurückweist (§ 79 Absatz 1 Nummer 1 VwGO). Gegenstand der Klage ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat.

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) vom ... (Datum des Verwaltungsaktes) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichtes) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts ... über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

- 5.5 Zusätzlich für den Fall, dass der Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert oder eine zusätzliche selbstständige Beschwerde enthält (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 VwGO), kommt folgende Belehrung in Betracht (im Gegensatz zu den unter Nummer 5.4 genannten Fällen ist hier der Gegenstand der Klage ausschließlich der Widerspruchsbescheid):

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts ... über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Ergeht ein Abhilfebescheid, sollte entsprechend vorgefahren werden.

- 5.6 In Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage gemäß § 80 Absatz 2 VwGO entfällt, kann auf die Möglichkeit der Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 VwGO) sowie zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Absatz 4 VwGO) hingewiesen werden. Diese Hinweise sollten jedoch nur dann in die Rechtsbehelfsbelehrung eingegliedert werden, wenn diese dadurch nicht unübersichtlich für den Betroffenen wird mit der in Nummer 4 beschriebenen Risikofolge.
- 6 Die Hinweise des Ministeriums des Innern „Belehrung über Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung“ vom 4. November 1996 (ABl. S. 1054) werden aufgehoben.

**Zweite Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft und Europa-  
angelegenheiten des Landes Brandenburg  
zur Förderung der Konversion  
im Land Brandenburg 2007 - 2010**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
Vom 1. Oktober 2010

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg 2007 - 2010 vom 20. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 116), geändert durch die Bekanntmachung vom 16. Juni 2010 (ABl. S. 1203), wird wie folgt geändert:
- In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Genehmigung für die Erprobung der Abweichung  
von landesrechtlichen Standards**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Abteilung 4  
Vom 28. September 2010

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die auf der Grundlage des § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) geschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und

der Stadt Doberlug-Kirchhain (Vereinbarung vom 13. September 2010)

der Stadt Schönwalde (Vereinbarung vom 13. September 2010) und dem Amt Elsterland (Vereinbarung vom 13. September 2010)

**zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit es die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen betrifft,**

gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 BbgStEG und Abschnitt II Nummer 4 und 5 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 26) sowie § 8 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern genehmigt. Der Zeitraum der Erprobung endet am 31. August 2011.

Im Auftrag

Egbert Neumann

## Raumordnungsverfahren für den Neubau einer 110-kV-Freileitung von Schönwalde nach Baruth

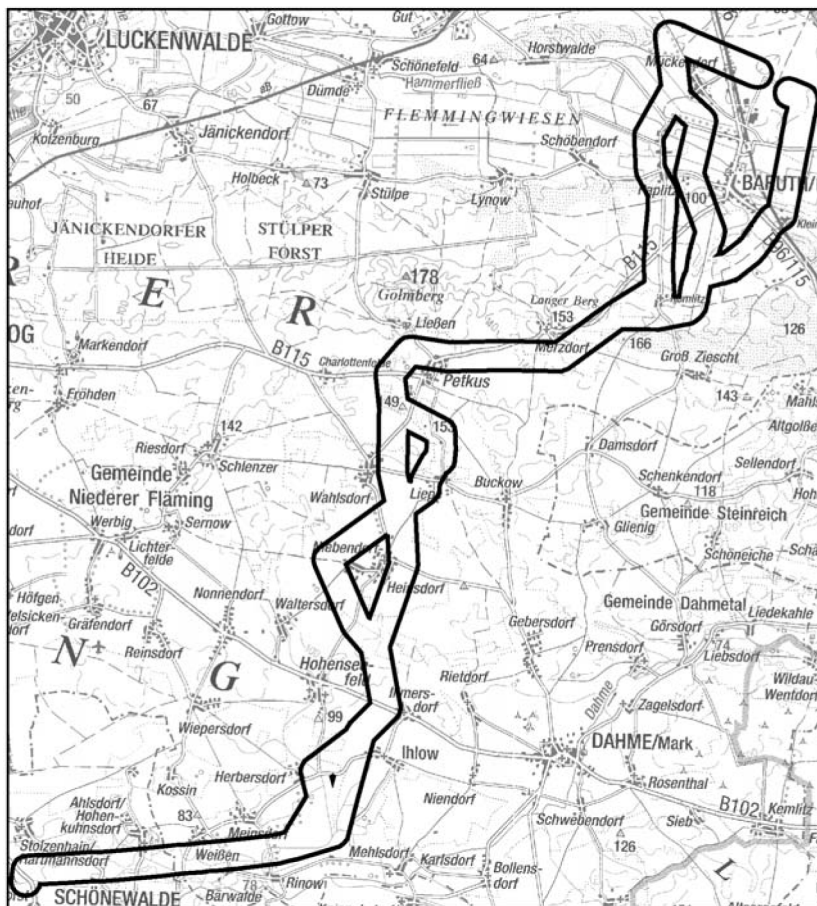
Bekanntmachung der Gemeinsamen  
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg  
Vom 24. September 2010

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für die Planung

### 110-kV-Freileitung von Schönwalde nach Baruth.

Die E.ON edis AG plant die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV-Freileitung vom Umspannwerk in Schönwalde über

Petkus bis zum Netzknotenpunkt in Baruth (Länge ca. 51 km). Gegenstand der Untersuchungen des Raumordnungsverfahrens ist ein ca. 1.000 m breiter Trassenkorridor, gegliedert in die Korridorabschnitte A bis F bzw. A1 und F1 bis F3, innerhalb dessen die geplante Freileitung verlaufen soll. In der Verfahrensunterlage der E.ON edis AG ist in den Trassenkorridorabschnitten eine Mittellinie eingetragen, die nicht gleichzusetzen ist mit einer erst in späteren Planfeststellungsverfahren festzusetzenden Feintrassierung und keine Festlegungen der Anzahl, Standorte und Höhen der Maste. In den von dem Trassenkorridor der Planung betroffenen Landkreisen Elbe-Elster und Teltow-Fläming sowie in den Städten/Gemeinden Schönwalde, Niederer Fläming, Baruth/Mark und dem Amt Dahme/Mark wird die Verfahrensunterlage, bestehend aus den zwei Ordnern: „Verfahrensunterlage“ (Korridorabschnitte A bis F) und „Ergänzung der Verfahrensunterlage“ (Korridorabschnitte A1, F1, F2 und F3) zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit ausgelegt.



Trassenkorridor mit Alternativen in bestimmten Abschnitten

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 27. Oktober 2010** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung und eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ein.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit  **vom 1. November 2010 bis 1. Dezember 2010**

in der Kreisverwaltung Elbe Elster

Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Sekretariat, Zimmer 151

Ludwig-Jahn-Straße 2

04916 Herzberg

Mo., Mi., Do.: von 9:00 -11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Di.: von 9:00 -11:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Fr.: von 9:00 -11:30 Uhr

in der Stadtverwaltung Schönewalde

Bauamt

Markt 48

04916 Schönewalde

Mo., Mi.: von 7:00 -12:00 Uhr und 12:30 - 15:45 Uhr

Di.: von 7:00 -12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr

Do.: von 7:00 -12:00 Uhr und 12:30 - 16:45 Uhr

Fr.: von 7:00 -12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde

Frau Schulze

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

Mo., Di.: von 9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Do.: von 9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Fr.: von 9:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeinde Niederer Fläming

Bauverwaltung

Dorfstraße 1 a

14913 Niederer Fläming

Di.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

im Amt Dahme/Mark

Bauamt

Hauptstraße 48/49

15936 Dahme/Mark

Mo., Mi., Do.: von 8:00 - 16:00 Uhr

Di.: von 8:00 - 18:00 Uhr

Fr.: von 8:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark

Bürgerbüro

Ernst-Thälmann-Platz 4

15837 Baruth/Mark

Mo., Di., Mi.: von 7:30 -16:30 Uhr

Do.: von 7:30 -18:30 Uhr

Fr.: von 7:30 -12:30 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ([www.gl.berlin-brandenburg.de](http://www.gl.berlin-brandenburg.de)) einsehbar.

Anregungen zu der Planung so wie zusätzliche Informationen werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Berlin-Brandenburg, Referat GL 5

PF 60 07 52

14411 Potsdam

gerichtet werden.

#### Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung und der Information der verfahrensführenden Behörde. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. Beantwortung ihrer Schreiben erfolgt nicht. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet bzw. wird die landesplanerische Beurteilung im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ([www.gl.berlin-brandenburg.de](http://www.gl.berlin-brandenburg.de)) einsehbar sein.



**Feststellung der Nichterforderlichkeit  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für den grundhaften Ausbau der Bundesstraße 273  
(B 273) in der Ortsdurchfahrt Oranienburg  
(2. Teilabschnitt) von Abschnitt 80, km 4,410 bis  
Abschnitt 80, km 5,460 im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Vom 4. Oktober 2010

Der Landesbetrieb Straßenwesen - Der Vorstand (Träger des Vorhabens) hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) beantragt.

Wie der Landesbetrieb Straßenwesen in seinem o. a. Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus dem ca. 0,9 km langen grundhaften Ausbau der B 273 in der Ortsdurchfahrt Oranienburg. Die Baumaßnahme als 2. Teilabschnitt beinhaltet im Wesentlichen die Erneuerung der Fahrbahn in Abstimmung mit der Stadt Oranienburg auch die angrenzenden Seitenbereiche.

Das Vorhaben dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 273. Der gegenwärtige bauliche Zustand der B 273 im Bereich der Ortsdurchfahrt weist Tragfähigkeitsschäden in der

Pflasterbefestigung auf, welche in erster Linie auf unterschiedliche Oberbauzustände und eine unzureichende Straßenentwässerung zurückzuführen sind.

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Als Prüfungsmaßstab hierfür sind gemäß Runderlass des MSWV (jetzt: MIL) Abt. 5 Nummer 15/2002 vom 12. September 2002 die für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte gemäß § 38 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz herangezogen worden. Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Schwellenwerte nicht erreicht.

Als Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das vorgenannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8475 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer  
Biogasanlage in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 19. Oktober 2010

Die Firma Erneuerbare Energien Schulzendorf GmbH & CO. KG, Am Sportplatz 1 in 16529 Bad Freienwalde, OT Altranft beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16269 Wriezen, OT Schulzendorf in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 406 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Biogasanlage in 15898 Neißemünde, OT Wellmitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 19. Oktober 2010

Die Firma Agrargenossenschaft Neuzelle e. G., Lindenpark 1 in 15898 Neuzelle beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15898 Neißemünde, OT Wellmitz in der Gemarkung Wellmitz, Flur 4, Flurstück 469 (teilweise), Landkreis Oder-Spree eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 16303 Schwedt,  
OT Heinersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 19. Oktober 2010

Die Firma Windpark Heinersdorf GmbH & Co. KG i. G., Alter Holzhafen 3 in 23966 Wismar beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt, OT Heinersdorf in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 32, Flurstück 59 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der wesentlichen Änderung  
zur Erweiterung der BHKW-Anlage  
am Standort in 12529 Schönefeld, OT Waßmannsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 19. Oktober 2010

Die Firma Berliner Wasserbetriebe, Neue Judenstraße 1 in 10179 Berlin beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 19 MW auf dem Grundstück in der Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstück 44 (Landkreis Dahme-Spreewald).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Änderung der Hähnchenmastanlage  
in 03172 Schenkendöbern**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 19. Oktober 2010

Die Geflügelfarm Frank Lauke, Groß Drewitzer Weg 21 in 03172 Schenkendöbern beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03172 Schenkendöbern, Gemarkung Groß Drewitz, Flur 4, Flurstück 124 die Hähnchenmastanlage durch die Nutzung der vorhandenen Stallgebäude 3 und 4 und die Erhöhung der Gesamt tier platzzahl um 20.000 auf 60.000 Masthähnchen zu ändern.

Bei der erweiterten Hähnchenmastanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert wurde.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung  
von Strom und Warmwasser für den Einsatz von  
Erdgas (Blockheizkraftwerk) am Standort  
in 14974 Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 19. Oktober 2010

Die Firma Mercedes-Benz Ludwigsfelde GmbH, Zum Industriepark 10 in 14974 Ludwigsfelde beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 501 (Landkreis Teltow-Fläming) eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,3 MW (Blockheizkraftwerk) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Druckereianlage im Gewerbegebiet in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Schmergow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 19. Oktober 2010

Der Firma Proxiflex GmbH wurde die Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Schmergow, Am Piperfenn 6 b, eine Anlage zum Bedrucken von bahnenförmigen Materialien mit lösemittelhaltigen Farben und den dazugehörigen Trocknungsanlagen wesentlich zu ändern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 21.10.2010 bis 04.11.2010** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Zimmer 328, und in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Friedrich-Franz-Straße 19, Haus B, Raum 1.14 während der Dienststunden zur Einsicht aus und kann von jedermann eingesehen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2474)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Kribbe und Neuhof**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 19. Oktober 2010

Die Firma Denker & Wulf AG, Feldscheide 2, 24814 Sehestedt beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Kribbe und Neuhof, Flur 1, Flurstücke 128/1, 92, 164 und Flur 3, Flurstück 11/11 vier Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ REpower MM 92 mit einer Nabenhöhe von 100 m sowie einem Rotordurchmesser von 92,5 m und einer elektrischen Nennleistung von 2 MW
- die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-70 mit einer Nabenhöhe von 100 m sowie einem Rotordurchmesser von 71 m und einer elektrischen Nennleistung von 2,3 MW
- die Errichtung der Zuwegungen
- die Errichtung der Kranstellflächen an den einzelnen Windkraftanlagen sowie
- die Verkabelung der Windkraftanlagen

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im 2. Quartal 2011 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 27.10.2010 bis einschließlich 26.11.2010** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke und in der Verwaltung der Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1, in 19357 Karstädt ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 27.10.2010 bis einschließlich 09.12.2010** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061, 14410 Potsdam (zur Niederschrift: 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3) sowie in der Verwaltung der Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1 in 19357 Karstädt, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 12.01.2011, um 10:00 Uhr im Versammlungsraum des Gemeindebüros Kribbe, Kribber Dorfstraße 19, 19357 Karstädt** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Vattenfall Europe Mining AG „Wesentliche Änderung der Trockenkohletransporteinrichtungen im Betriebsabschnitt Trocknung der Brikettfabrik Mitte im Betrieb Veredlung Schwarze Pumpe durch Realisierung der Ost-West-Querfahrweise“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)  
Vom 12. Oktober 2010

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, in 03050 Cottbus hat zur Sicherung der Mahlstauberzeugung und zur Stabilisierung der Brikettproduktion des Betriebes Veredlung am Standort Schwarze Pumpe eine Änderung der Trockenkohletransporteinrichtungen im Betriebsabschnitt Trocknung der Brikettfabrik Mitte beantragt. Dazu soll der bisherige Anlagenbestand durch einen neuen Muldengurtbandförderer sowie einen Trogkettenförderer ergänzt werden. Die Entstaubung des neu zu errichtenden Förderweges erfolgt über eine separate Entstaubungsanlage. Darüber hinaus sind Änderungen und Anpassungen an den vorhandenen Entstaubungsanlagen vorgesehen.

Vom Vorhaben ist die Gemeinde Spremberg, OT Schwarze Pumpe betroffen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde durch das LBGR eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-falls gemäß § 3c Absatz 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde auf grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landkreises Spree-Neiße sowie der Stadt Spremberg.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und

die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-313) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Haus 1, Zimmer 3.3, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

**Anerkennung von Prüflingen für Standsicherheit**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr  
Vom 7. Oktober 2010

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein Verfahren zur Anerkennung von Prüflingen für Standsicherheit durchführen.

Interessenten, die die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374) erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum 10. Dezember 2010 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Bautechnisches Prüfamt, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <http://www.lbv.brandenburg.de/703.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dr. Gellner (Tel. 03342 4226-3500) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach dem 10. Dezember 2010 eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüflingen für Standsicherheit als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungs Voraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2010 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel  
Vom 6. Oktober 2010

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes findet die Sitzung am

**Mittwoch, dem 24.11.2010, 16:00 Uhr**  
**in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,**  
**Heinrich-Rau-Straße 27 - 30, 16816 Neuruppin**  
**im Raum 0.27 (Großer Sitzungssaal)**

statt.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Bekanntmachung in der Öffentlichkeit, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung des Protokolls der Regionalversammlung vom 21.12.2009
- TOP 4 Tätigkeitsbericht 2010 (Information)
- TOP 5 Haushalt 2008/2009: Bericht Kassenprüfung und Entlastung des Regionalvorstandes (Beschluss 01/2010)

- TOP 6 Haushaltsprüfung 2010 (Beschluss 02/2010)
- TOP 7 Nachtragshaushalt 2010 (Beschluss 03/2010)
- TOP 8 Haushaltssatzung 2011 (Beschluss 04/2010)
- TOP 9 Wahlen zu den Gremien (Regionalvorstand/Planungsausschuss)
- TOP 10 Abwägung Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung und Windenergienutzung“ (Beschluss 05/2010/Gesamtabwägung)
- TOP 11 Satzung Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung und Windenergienutzung“ (Beschluss 06/2010/Satzungsbeschluss) (Beschluss 07/2010/Billigung der Be gründung und des Umweltberichtes) (Beschluss 08/2010/Arbeitsaufträge zur Genehmigung)
- TOP 12 Regionales Energiekonzept/Antrag (Beschluss 09/2010)
- TOP 13 Sonstiges/Informationen

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 10.11.2010 - 24.11.2010 in der Regionalen Planungsstelle, F ehrbelliner Str. 31, 16816 Neuruppin Mo. bis Do. von 8:00 - 15:00 Uhr und Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Hans Lange

Vorsitzender der Regionalversammlung



## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Dezember 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche  
Wohnen, Denkmalplatz 4, groß 808 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.06.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 77.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 61/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 7. Dezember 2010, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Stolzenhain Blatt 237** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 261, Gartenland, groß 355 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche  
Wohnen Straße der Jugend 5, groß 27 m<sup>2</sup>

Flur 2, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche  
Mischnutzung mit Wohnen Straße der Jugend 4,  
groß 1.249 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 261 ist unbebaut; Flurstücke 289 und 291 sind bebaut mit einem Wohnhaus mit Nebenanlagen und Gewerbeeinheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.01.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 261	1,00 EUR
Flurstücke 289 und 291	88.400,00 EUR + evtl.
Zubehör:	300,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 3/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Dezember 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, das im Grundbuch von **Massen Blatt 306** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 86, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Dorfstr. 10 A, groß 3.617 m<sup>2</sup> versteigert werden.

(Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, einem zweigeschossigen Bürogebäude, einem eingeschossigen Verbindungsbau, einem Werkstattgebäude, einer Produktionshalle und sonstigen Nebengebäuden bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.05.2001.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 334.000,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 63/01

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 9. Dezember 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Kölsa Blatt 397** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 62/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 900 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 324, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 627 m<sup>2</sup>  
 Flur 4, Flurstück 325, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 278 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude mit Anbau (Zweifamilienhaus; Bj. ca. in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; WF ca. 189 m<sup>2</sup>; Anbau ca. 1990) und umfangreichen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 62/2	1,00 EUR
Flurstücke 324 und 325	83.300,00 EUR
Gesamtobjekt	75.700,00 EUR

Im Termin am 20.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 92/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. Dezember 2010, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8165** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

24,06/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 439/2, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 70, 90, 110, 130, 150 und 170, groß 5.725 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufgang 150, Erdgeschoss rechts, Nr. 35 des Aufteilungsplanes  
 versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Bad so wie Balkon mit 64,34 m<sup>2</sup> Wohnfläche; leer stehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 121/09

### Amtsgericht Cottbus

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 3. Dezember 2010, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Wohnungsgrundbuch von **Döbbrick Blatt 1763** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 289/125, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Spreebogen 16, 16 A, 17, 17 A, 17 B, Größe: 2.832 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 559, Am Spreebogen, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 107 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 561, Am Spreebogen, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 300 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und dem Kellerraum; beides Nr. 25 des Aufteilungsplanes, nebst Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 19 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Grundbuch von Döbbrick Blätter 1737 - 1774); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;  
 Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 26.10.1996, 06.11.1996 und 19.11.1996 (UR 589/1996, 623/1996, 659/1996-Notar Graf flage in Emsdetten) Bezug genommen.

Eingetragen am 17.12.1996.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 05.05.2010 befindet sich die vermietete 2-Raum-Wohnung mit Loggia (66,3 m<sup>2</sup>) im Obergeschoss eines zweigeschossigen, unterkellerten Mittelhauses einer Reihenhausbauung mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1996/97, 6 Wohneinheiten im Mittelhaus). Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz und Sondereigentum an einem Kellerraum. Lage: Am Spreebogen 17 A.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Wohnungsgrundbuch am 27.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 76.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 281/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. Dezember 2010, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10000** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 314/37, Domsdorfer Kirchweg 14, Gebäude- und Freifläche, Größe: 5.499 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 20.01.2010 bebaut mit einem Geschäftsgebäude (Hotel-Restaurant-Büro-Saal) am Autobahnzubringer A 15 (Bj.: 1993/94, bis zu 2 OG'e, nicht unterkellert). Hotelkapazität: 79 Zimmer bzw. 2.220 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Büroeteil ca. 1.200 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Auf dem Objekt gibt es ca. 50 Pkw-Stellplätze sowie 3 Garagen. Bei dem mitzuversteigernden Zubehör handelt es sich um Gaststätten-, Hotel- und Küchenausstattungsgegenstände/Einrichtungen sowie Zimmerausstattungen/Einrichtungen, Büroausstattung etc. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR für das Grundstück + 28.665,00 EUR für das Zubehör.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 111/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. Januar 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Ströbitz Blatt 3404** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ströbitz, Flur 29, Flurstück 386, 275 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem in traditioneller Bauart errichteten, unterkellerten, 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Bj. um 1910, Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten in den letzten Jahren); mit einem 2-geschossigen, nicht unterkellerten Anbau (Bj. 1978) so wie mit baulichen Anlagen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 225.000,00 EUR.

Im Termin am 03.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 88/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. Januar 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Wohnungsgrundbuch von **Werben Blatt 1458** eingetragenen 1/2 Anteile am Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 17,479/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 220/5, Verkehrsfläche, Guhrower Weg, 37 m<sup>2</sup>

Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 220/6, Eichenweg 11 - 15, Guhrower Weg 3, 8.305 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 im Gebäude 37, Nr 12 des Aufteilungsplanes; mit Keller und Garage Nr. 12 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Werben, Blätter 1447 bis 1506 und 1737); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz P12 und dem Gartenanteil Nr. 12.

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentums-einheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung v. 26.11.1993/20.04.1995 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich die Erdgeschosswohnung in einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1996; San./Mod.: ca. 2009) mit 9 Wohnungen. Die Gesamtwohnfläche lt. Tlg.-Erkl. von 65,03 m<sup>2</sup> beinhaltet 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 Diele und 1 Terrasse. Zudem bestehen/besteht Sondereigentum am Kellerraum Nr. 12 und an der Garage Nr. 12 sowie Sondernutzungsrechte am Kfz-Stellplatz Nr. P 12 u. dem Gartenteil Nr. 12.

Anschrift: Eichenweg 15.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt:  
75.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 37.500,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 46/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. Januar 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Spremborg Blatt 7354** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

36,142/1.000 (Sechsdreißig 142/1000 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spremborg, Flur 26, Flurstück 59, Größe: 80 qm

Gemarkung Spremborg, Flur 26, Flurstück 193, Knappenweg 48, Größe: 17.640 qm

lfd. Nr. 2 zu 1,

1/29 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spremborg, Flur 26, Flurstück 194, Verkehrsfläche Knappenweg, Größe: 383 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes; mit Keller und dem Dachboden Nr. 7 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, dem Schuppen und dem Waschhaus Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Spremberg Blätter 7348 bis 7376); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer durch den Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung, Veräußerung an einen Grundpfandrechtsgläubiger. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.10.1998, 24.02.1999, 28.10.1999 (Notar Schultz, UR-Nr. 1915/1998, 334/1999, 1898/1999) Bezug genommen.

(Laut vorliegendem Gutachten ist die Wohnung belegen in einem 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Randhaus einer Reihenhausbebauung, Bj. ca. 1920, ca. 2000 - 2009 Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten, Wohnfläche ca. 77,72 qm mit 4 Zimmern, Diele, Küche Bad, Flur, zzt. vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 23.06.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 114/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. Januar 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst Blatt 8198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 133/21, Mühlenstr. 39, Größe: 1.538 qm

Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 146/10, Mühlenstr. 39, Größe: 77 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem in den Jahren 1993/1994 errichteten Wohn- und Geschäftshaus (Gewerbeinheit im Erd- und Obergeschoss und Zwei-Raum-Wohnung im Dachgeschoss; teilweise unterkellert, massiv) sowie mit historischen Gebäuden einer ehemaligen Rollladenfabrik (Bj. etwa zwischen 1900 und 1940) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 25.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden verbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 175/07

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 3. Dezember 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die in den Grundbüchern von **Fürstenwalde** eingetragenen Grundstücke

a) **Blatt 9040**

lfd. Nr. 2, Flur 151, Flurstück 282, Größe: 12.457 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Flur 158, Flurstück 387, Größe: 2.758 m<sup>2</sup>

b) **Blatt 5898**

lfd. Nr. 29, Flur 151, Flurstück 167/1, Größe: 5.184 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 32, Flur 151, Flurstück 227, Größe: 90.454 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in dem jeweiligen Grundbuch am 25.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 2 (Blatt 9040) auf 62.285,00 EUR

b) lfd. Nr. 4 (Blatt 9040) auf 110.320,00 EUR

c) lfd. Nr. 29 (Blatt 5898) auf 63.180,00 EUR

d) lfd. Nr. 32 (Blatt 5898) auf 599.240,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 4 in Blatt 9040: unbebaut, Bauervartungsland

lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 32 in Blatt 5898: abbruchreife Sporthalle und Gaststätte mit Nebengebäuden.

Im Termin am 25.01.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreicherung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Geschäfts-Nr.: 3 K 328/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 3. Dezember 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Merz Blatt 195** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merz, Flur 2, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Försterei Ragow 3, Größe: 2.007 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Postanschrift: Försterei Ragow 3, 15848 Ragow-Merz  
 Bebauung: Doppelhaushälfte in Fachwerkbauweise und Nebengebäude  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 288/09

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Dienstag, 7. Dezember 2010, 9:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsbuch von **Gosen Blatt 1050** eingetragenen Wohnungseigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, 29,82/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 595, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg 2 b, Größe: 267 m<sup>2</sup> und Flurstück 599, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg, Größe: 183 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6.2.b des Aufteilungsplanes; mit Gerätehaus Nr. 6.2.b des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Gosen Blätter 1047 bis 1050). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes.  
 versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Eigentumswohnung.  
 Postanschrift: Lindenweg 2 b, 15537 Gosen-Neu Zittau OT Gosen.  
 Geschäftszeichen: 3 K 316/09

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Freitag, 10. Dezember 2010, 13:00 Uhr**  
 im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Trebatsch Blatt 169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebatsch, Flur 3, Flurstück 27/6, Gebäude- und Freifläche, Sawaller Str. 18, Größe: 2.453 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.200,00 EUR.

Postanschrift: Sawaller Straße 18, 15848 Tauche OT Trebatsch  
 Bebauung: eingeschossiges, nicht unterkellertes Wohnhaus mit 3 Wohnungen, Nebengebäude.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 298/08

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Mittwoch, 5. Januar 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Kienbaum Blatt 368** auf die Namen der

- a) [REDACTED] \*
- b) [REDACTED] \*

- zu je 1/2 Anteil -  
 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 136, Größe: 241 qm  
 versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Im Termin am 15.09.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Puschkinstr. 4, 15537 Grünheide OT Kienbaum  
 Bebauung: Reihennittelhaus  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 171/08

#### Amtsgericht Guben

#### Zwangsvolle Versteigerung eines 1/2 Anteils

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am  
**Donnerstag, 2. Dezember 2010, 9:30 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) der im Grundbuch von **Trebitz Blatt 271** eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Trebitzer Dorfstraße 13 a, Größe: 1.171 qm  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 30.10.2007 eingetragen.  
 Laut vorliegendem Gutachten ist das gesamte Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2002, freistehend, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, massiv) sowie Nebengebäude (Garage/Werkstatt, Bj. 1970, Modernisierung 2002) bebaut.  
 AZ: 40 K 17/07

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung sollen am  
**Donnerstag, 2. Dezember 2010, 11:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die folgenden Grundstücke versteigert werden:

- I. eingetragen im Grundbuch von **Guben Blatt 4759**  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 6, Flurstück 118/7, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wilschwitzer Weg 15, Größe: 18.798 qm

II. eingetragen im Grundbuch von **Guben Blatt 4760**  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 6, Flurstück 118/8, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wilschwitzer Weg, Größe: 9.585 qm

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf insgesamt 209.400,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf:  
 Guben Blatt 4759 (Flur 6, Flurstück 118/7) 207.000,00 EUR  
 Guben Blatt 4760 (Flur 6, Flurstück 118/8) 2.400,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das jeweilige Grundbuch am 23.02.2010 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Büro- und Produktionsgebäude, Lagergebäuden, Wirtschaftsgebäude und einem Einfamilienhaus (Bauj. 1948, Modernisierung um 2003, Wohnfl. ca. 98 m<sup>2</sup>, vermietet) bebaut.  
 AZ: 40 K 2/10

#### Amtsgericht Luckenwalde

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Januar 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Großziethen Blatt 2374** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche Attilastraße 14, 16, 18, groß 5.300 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, groß 45 m<sup>2</sup>  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Nr. G 21 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 127.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.12.2006 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich in 15831 Schönefeld OT Großziethen, Attilastr. 18. Es handelt sich hierbei um eine Gewerbeinheit (vermietet) mit 82,23 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 373/06

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. Januar 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 1060** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 225, Größe 308 m<sup>2</sup>  
 zu 1/2 Anteil  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 33.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15537 Wernsdorf, Kiefernweg 25. Es ist bebaut mit einem modernen Wochenendhaus (1 1/2-geschossig, voll unterkellert, Bj. ca. 1991) und einer Tiefgarage. Es wird nur der hälftige Anteil versteigert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 454/08

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Januar 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 3667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Rangsdorf, Flur 5, Flurstück 128, Jühnsdorfer Straße 25; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 313 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 162.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Jühnsdorfer Straße 25. Es ist bebaut mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Wohnhaus verfügt über eine Wohnfläche von ca. 114 m<sup>2</sup>. Am Tag der Ortsbesichtigung war das Objekt vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 378/08

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Januar 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 3018** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 67,08/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 763, Gebäude- und Freifläche, Größe 6.103 m<sup>2</sup>  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 75, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.04.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15745 Wildau, Fichtestraße 151. Die Wohnung befindet sich im 2. OG rechts in einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1995, Wohnfläche ca. 45 m<sup>2</sup>). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 114/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Januar 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 3459** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. B 2.10 mit Kellerraum Nr. B 2.10 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters oder mit Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer.

Ausnahme: Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Es ist eine Gebrauchsregelung nach § 15 WEG vereinbart.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Königs Wusterhausen, Blatt 3324 bis Blatt 3519 und 3549 bis 3674).

Zu 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 20, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Luckenwalder Straße 76 a, 76 b, 76 c, 76 d, 78, 80, 82, 84, groß 13.056 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in Luckenwalder Straße 78, 15711 Königs Wusterhausen. Die Wohnung befindet sich im 2. OG eines Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1996, Wohnfläche ca. 59,90 m<sup>2</sup>). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 233/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Januar 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Kloster-Zinna Blatt 710** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster-Zinna; Flur 1; Flurstück 25; Klosterstraße 53; Gebäude- und Freifläche, Wohnen; groß 560 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 100.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.09.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Kloster-Zinna; Klosterstraße 53. Es ist bebaut mit einem ca. 1830 erbauten Einfamilienhaus mit mehreren erst danach entstandenen Anbauten (Wohnfläche ca. 150 m<sup>2</sup>). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 39/2006

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Januar 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 431** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 460, Ziegelfichtenweg Gebäude- und Freifläche, Größe 492 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 178.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Ziegelfichtenweg 24. Es ist bebaut mit einer ca. 2002 erbauten Doppelhaushälfte (123,21 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 70/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. Januar 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6939** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 7, Flurstück 118, groß 946 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.07.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow GT Mahlow, Eichenweg 26. Es ist bebaut mit einer 1-geschossigen, massiven Gartenlaube.

Im hiesigen Verfahren findet das Schuldrechtsanpassungsgesetz Anwendung. D. h., dass die auf dem Grundstück befindliche Gartenlaube nicht mitversteigert wird. Sie steht im Eigentum der Nutzer.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 388/03

### Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. Januar 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde Grundbuchbezeichnung: **Wernsdorf Blatt 449** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wernsdorf, Flur 1, Flurstück 171, Dorfstraße 22, Größe 520 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wernsdorf, Flur 1, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 22, Größe 104 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 280.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist zu Flur 1 Flurstück 171 in das Grundbuch am 10.10.2006 und zu Flur 1 Flurstück 172 am 24.11.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15537 Wernsdorf, Dorfstraße 22. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Bürofläche und Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 314/06

### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. Januar 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niederlehme Blatt 318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlehme, Flur 2, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche; Wohnen; Wernsdorfer Straße 45, Größe 1.253 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Niederlehme, Wernsdorfer Straße 45. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit zwei Anbauten; Windfang und Wintergarten. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 36/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. Januar 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Saalow Blatt 561** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 6/3, Größe 3.808 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 6/5, Größe 603 m<sup>2</sup>

3/zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 5/3 (zzt. eingetragen im Grundbuch von Saalow Blatt 524 Abteilung II Nr. 1).

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 102.600,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

Flurstück 6/5: 89.800,00 EUR

Flurstück 6/3: 12.800,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Saalow. Es ist bebaut mit einem DDR-Fertigteilhaus Typ 83 G sowie Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 229/09

### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18. November 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 6631** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	12	24/39	Gebäude- und Freifläche	3.591 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit zwei massiven Garagengebäuden, gelegen Zum Schöpfwerk 2 in 19322 Wittenberge, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 434/08



**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18. November 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 491** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Stegelitz	14	136	Gebäude- und Freifläche Wohnen Fredenwalder Weg 5a	520 m <sup>2</sup>

laut Gutachten: Gartenfläche mit Holzschuppen, momentan genutzt als Vorgartenfläche zum EFH Fredenwalder Weg 5 a in 17268 Flieth-Stegelitz,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 5.800,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 184/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. November 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Borgsdorf Blatt 2663** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Borgsdorf	2	181	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Landwirtschaftsfläche Grünland Hauptstraße 20	1.563 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück Hauptstraße 20 in 16556 Borgsdorf, welches mit einem Einfamilienhaus bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 588/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 23. November 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Rüthnick Blatt 380** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Rüthnick	2	119/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, am Weg nach Teschendorf, Forsten und Holzungen	3.376 m <sup>2</sup>
6	Rüthnick	2	119/2	Forsten und Holzungen, am Weg nach Teschendorf	2.922 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um ein Erholungsgrundstück in 16835 Rüthnick, Am Weg nach Teschendorf. Flurstück 119/1 ist bebaut mit einem Bungalow, das Flurstück 119/2 ist unbebaut (Kiefernbestand).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.050,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 15/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. November 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3513** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 79/35.000 am Grundstück Leegebruch	5	1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	56.748 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 78.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 und 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Keine Veräußerungsbeschränkung: Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung Nr. 78, Dachgeschoss, Wfl./Nfl. ca. 74 m<sup>2</sup>, in einer Wohnanlage bestehend aus zwei und dreigeschossigen Wohngebäuden in 16767 Leegebruch, Birkenhof 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 461/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. November 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Milmersdorf Blatt 1035** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Milmersdorf	1	108/3	Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet Süd 1	2.966 m <sup>2</sup>
1	Milmersdorf	1	109/1	Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet Süd 1	800 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Stahlleichtbauhalle [Bj. um 2000] in 17268 Milmersdorf, Gewerbepark Süd 1)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 81/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. November 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 4230** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Perleberg, Flur 38, Flurstück 59, 87 m<sup>2</sup>, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Schuhstraße 15

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus in 19348 Perleberg, Schuhstraße 15)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 61/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 24. November 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4011** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	73	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	31 m <sup>2</sup>
2	Kyritz	25	74	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	1.187 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Vierseitenhof mit ungenutzten Ackerbürgerhaus und Nebengebäuden in 16866 Kyritz, Ma-

xim-Gorki-Straße 54 - 56 (Vorderhaus: Bj. ca. 1860, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen und Gewerbe, ungenutztes Scheunengebäude: Bj. um 1900, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 295.001,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 100/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 1. Dezember 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick v on **Neuholland Blatt 429** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Neuholland	104	11	Hamburger Chaussee 21, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Handwerk	4.556 m <sup>2</sup>
4	Neuholland	104	13	Hamburger Chaussee 21, Verkehrsfläche Weg, Fahrweg	488 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16515 Neuholland, Hamburger Chaussee 21, bebaut mit einem Wohn- und Gewerbegebäude (2 Wohnungen, Büro, Ausstellungsräume, Wohnfl. 220,48 m<sup>2</sup>, Gewerbefläche 265,20 m<sup>2</sup>) und einem Lagertrakt (Lagerfläche 213,12 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR

Einzelwerte:

- a) Flurstück 11 164.700,00 EUR  
b) Flurstück 13 300,00 EUR.

Im Termin am 03.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen b leibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 200/07

**Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 1. Dezember 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kleinzerlang Blatt 349** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Kleinzerlang	1	201	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	174 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	246	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	343 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	202	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	202 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	247	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	211	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	188 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	248	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	290 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	213	Verkehrsfläche, Schiffsverkehr, Wasserfläche, Hafen, Wolfsbruch	17.883 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	249	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	214	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	828 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	250	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	215	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	251	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	248 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	216	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	1.243 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	252	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	251 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	217	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	322 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	253	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	282 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	218	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	281 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	254	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	219	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	52 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	255	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	217 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	220	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	327 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	256	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	12 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	221	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	313 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	257	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	225 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	222	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	278 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	258	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	223	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	289 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	259	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	286 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	224	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	49 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	261	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	569 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	225	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	215 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	262	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	666 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	226	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	271 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	263	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	227	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	297 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	264	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	537 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	228	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	304 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	265	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	13 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	229	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	42 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	266	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	13 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	230	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	356 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	268	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	231	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	293 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	269	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	277 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	232	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Wolfsbruch	8.951 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	270	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	11 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	233	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	421 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	271	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	118 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	234	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	312 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	272	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	200 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	235	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	291 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	273	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	266 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	236	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	274	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	276 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	237	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	1.565 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	275	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	13 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	238	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	276	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	263 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	239	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	277	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	265 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	240	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	278	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	248 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	241	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	383 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	279	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	242	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	382 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	280	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	146 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	243	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	281	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	217 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	244	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	386 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	282	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	195 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	245	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	283	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	181 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	245	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	284	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	178 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Kleinzerlang	1	285	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	273 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	421	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	437 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	286	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	403	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	492 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	287	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	404	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	456 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	288	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	108 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	405	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	347 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	289	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	201 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	406	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	367 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	290	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	407	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	315 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	291	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	270 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	408	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	373 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	292	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	316 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	409	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	369 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	293	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	743 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	410	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	405 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	294	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	518 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	411	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	330 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	295	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	473 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	412	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	403 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	296	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	390 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	374	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	509 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	297	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	402 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	375	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	751 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	298	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	248 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	376	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	97 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	299	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	230 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	377	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	348 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	300	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	252 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	378	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	262 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	301	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	286 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	379	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	375 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	302	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	247 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	380	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	277 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	303	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	232 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	381	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	246 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	304	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	290 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	382	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	269 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	305	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Wolfsbruch	1.354 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	383	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	97 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	324	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	69 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	384	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	378 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	360	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	141 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	385	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	423 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	361	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	374 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	386	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	416 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	362	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	303 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	387	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	394 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	365	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	321 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	388	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	348 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	366	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	935 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	389	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	297 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	368	Erholungsfläche, Grünanlage, Wolfsbruch	52.061 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	390	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	402 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	413	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	240 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	391	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	311 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	414	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	186 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	392	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	355 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	415	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	173 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	393	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	351 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	416	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	159 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	394	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	51 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	417	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	189 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	395	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	100 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	418	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	186 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	396	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	284 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	419	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	172 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	397	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	384 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	420	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	268 m <sup>2</sup>		Kleinzerlang	1	398	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	126 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Kleinzerlang	1	399	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	430 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	400	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	528 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	401	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	684 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	402	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	553 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	424	Erholungsfläche, Grünland, Wolfsbruch	29.298 m <sup>2</sup>
	Kleinzerlang	1	427	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	2.241 m <sup>2</sup>

6 zu 10 Wegegerechtigkeit an Flur 1 Flurstück e 184/1 und 184/3 eingetragen im Grundbuch von Kleinzerlang Blatt 60.

laut Gutachter: 16831 Rheinsberg, OT Kleinzerlang, Im Wolfsbruch 3, 4-Sterne-Hotel Marina „Wolfsbruch“, bestehend aus einem im nordischen Stil errichteten Hafendorf mit Hotel- und Ferienhausanlage, in einem großen Hafen mit mehreren Docks, diversen Freizeiteinrichtungen und einer mehr oder weniger kompletten Infrastruktur, wie Gastronomie, Kneipen, Verkaufseinrichtungen, Spaßbad sowie Wellness- und Fitnessbereiche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2009/14.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.750.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 552/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, 2. Dezember 2010, 13:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 1790** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergfelde	3	205	Fasanenallee 25	752 m <sup>2</sup>
2	Bergfelde	3	206		99 m <sup>2</sup>
3	Bergfelde	3	204		24 m <sup>2</sup>
4	Bergfelde	3	207		3 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem ungenutzten Sommerhaus bebaute Grundstück in 16562 Bergfelde, Fasanenallee 25. Das Objekt ist aufgrund eines Wasserschadens derzeit nicht bewohnbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 521/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 10. Dezember 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Carmzow Blatt 334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Carmzow	4	244	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 26	183 m <sup>2</sup>

2/zu 1 Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück Gemarkung Carmzow Flur 4, Flurstück 243 eingetragen im Grundbuch von Carmzow Blatt 336 Abteilung II Nr. 1.

laut Gutachter: Grundstück in 17291 Carmzow-Wallmow, Carmzow Nr. 26, bekannt mit einem Einfamilien-Reihenhaus, (zweigeschossig, voll unterkellert, Baujahr ca. 1986/87, Modernisierung: 1999)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Im Termin am 08.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des festgesetzten Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 590/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 15. Dezember 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Templin Blatt 5462** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Templin	39	310/22	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen Hindenburger Straße 6	4.460 m <sup>2</sup>
2	Templin	39	310/27	Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen Hindenburger Straße 6	633 m <sup>2</sup>

(laut Gutachter: gelegen Hindenburger Straße 6 in 17268 Templin, bebaut mit einem gewerblich genutzten Gebäude)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 280.000,00 EUR.

Im Termin am 31.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 22/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 15. Dezember 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Blankenburg Blatt 333** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Blankenburg	6	144	Gebäude- und Freifläche, Seehausener Str.	3.770 m <sup>2</sup>
5	Blankenburg	6	26	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft Blankenburg, Seehausener Str.	3.636 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten:

Flurstück 144: bebaut mit einem Büro- und Sozialgebäude [Bj. um 1970]

Flurstück 26: bebaut mit einer ehemaligen Werkstatt [Bj. um 1965], einer ehemaligen Lagerhalle [Bj. um 1975] und einer offenen Mehrzweckhalle [Bj. 1985] in 17291 Obenuckersee, OT Blankenburg, Seehausener Straße)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 238.000,00 EUR

bez. Flurstück 144 auf: 92.000,00 EUR

bez. Flurstück 26 auf: 146.000,00 EUR.

Im Termin am 15.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden verbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 282/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15. Dezember 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Templin Blatt 2895** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Templin	44	60/8	Gebäude- und Freifläche Zehdenicker Straße 23	777 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17268 Templin, Zehdenicker Straße 23, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Anbauten, Bj. ca. 1920, teilweise modernisiert 1990

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 390/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15. Dezember 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5461** eingetragene Grundstück und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		28	160/14	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	355 m <sup>2</sup>
2/	1/11 (ein elftel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu 1 Wittenberge	28	160/19	Straßenverkehrsflächen	280 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 93.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Für das Grundstück Gemarkung Wittenberge

Flur 28 Flurstück 160/14 auf 92.700,00 EUR.

Für den 1/11 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wittenberge

Flur 28 Flurstück 160/19 auf 300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 367/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 16. Dezember 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 3330** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rheinsberg	15	197	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe u. Industrie-, Berliner Chaussee	1.499 m <sup>2</sup>
2	Rheinsberg	15	198	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe u. Industrie-, Berliner Chaussee	1.307 m <sup>2</sup>
3	Rheinsberg	15	199	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe u. Industrie-, Berliner Chaussee	1.250 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: unbebaute Grundstücke im Gewerbegebiet Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Am Langen Luch 9,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 45.300,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

a) für das Grundstück Gemarkung Rheinsberg, Flur 15, Flurstücke 197 auf 13.000,00 EUR,

b) für das Grundstück Gemarkung Rheinsberg, Flur 15, Flurstücke 198 auf 16.200,00 EUR,

- c) für das Grundstück Gemarkung Rheinsberg, Flur 15, Flurstücke 199 auf 16.100,00 EUR.

Im Termin am 12.11.2009 ist der Zuschlag für die Grundstücke BV Nr. 2 und 3 versagt worden, weil das jeweils abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 206/07

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 16. Dezember 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2075** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Alt Ruppin	1	564	Gebäude- u. Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Breitestraße	1.517 m <sup>2</sup>
4	Alt Ruppin	1	231	Gebäude- u. Freifläche - ungenutzt - Breitestraße	376 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einer Gaststätte, Pension („Grüner Baum“) mit 22 Zimmern und 5 Läden/Büros, gelegen Breite Str. 24 in 16827 Alt Ruppin, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 307.000,00 EUR,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf 8.000,00 EUR,

insgesamt auf 340.000,00 EUR (inkl. Zubehör).

Geschäfts-Nr.: 7 K 313/09

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 21. Dezember 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 6016** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuruppin	28	176	Gebäude- und Freifläche Valentin-Rose-Str.	4.000 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das Gewerbegrundstück in 16816 Neuruppin, Valentin-Rose-Str. 2, welches mit einem leer stehenden Autohaus (224 m<sup>2</sup> Ausstellungsraum, 36 m<sup>2</sup> Bürofläche, 240 m<sup>2</sup> Werkstatt und Lager) bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 212.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 488/09

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 22. Dezember 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Garlin Blatt 287** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Garlin	8	89/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	4.322 m <sup>2</sup>
4	Garlin	8	88/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	4.497 m <sup>2</sup>
6	Garlin	8	167	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	21 m <sup>2</sup>
	Garlin	8	168	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	3.073 m <sup>2</sup>
7	Garlin	8	169	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	38 m <sup>2</sup>
	Garlin	8	170	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	2.012 m <sup>2</sup>
8	Garlin	8	171	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	104 m <sup>2</sup>
	Garlin	8	172	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	8.136 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Hotelanlage in 19357 Garlin, Kirchstraße 2 - 4, Gaststättengebäude (mit Gastraum, teilbaren Konferenzraum und Küchentrakt), Wirtschaftsgebäude (mit Kühlräumen, Lager, Sozialräumen und Waschküche), Zwischenbau (massiv, voll unterkellert mit Hotelrezeption und Wellnessbereich im EG) und Bettenhaus (mit 5 Apartments und 36 Doppelzimmern sowie zwei Wirtschaftsräume)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt (einschl. Zubehör): 481.000,00 EUR.

Einzelwerte: Die Einzelwerte der Grundstücke einschließlich Zubehör werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 8 Flurstück 89/1 auf 155.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstück 88/1 auf 101.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstücke 167 und 168 auf 99.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstücke 169 und 170 auf 74.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstücke 171 und 172 auf 52.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 360/09

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. Januar 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5962** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 9/10 am Grundstück Hohen Neuendorf	15	1/1	Gebäude- und Freifläche	626 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an sämtlichen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.  
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blätter n 5962 und 5963 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).  
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.  
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. August 1994 - UR. Nr. 1072/1994 Notar Fleischer in Berlin-; übertragen aus Blatt 5555; eingetragen am 8. März 1995.

laut Gutachter: Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Gebäude in 16540 Hohen Neuendorf, Goethestraße 39 a, gelegen im EG (Wfl. ca. 124,50 m<sup>2</sup>), Nutzfl. Keller ca. 40,90 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 387/09

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 29. November 2010, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schmergow Blatt 965** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmergow, Flur 4, Flurstück 66/2, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Heuberg, 2.508 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. September 2007 eingetragen worden.

Im Termin am 13. Mai 2009 ist der Zuschlag v ersagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Das Grundstück stellt sich vor Ort als unbebaute, thw. als „Bolzplatz“ genutzte Grünfläche dar.

AZ: 2 K 365/07

#### **Zwangsversteigerung/keine Grenzen ( 5/10 und 7/10 )**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 1. Dezember 2010, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 1529** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 53, GF Nu-thedamm 29, 5.099 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 430.385,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die als Zubehör mit zu v ersteigernden Gegenstände 40.385,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit folgenden Gebäuden bebaut:

1. Hauptgebäude (Fitnessstudio, Bj. ca. 1994),
2. umgebautes Stall- und Scheunengebäude (T auchsport-service, Bj. ca. 2001),
3. umgebautes Stallgebäude (Bj. ca. 2001, 2004 zum Wohngebäude ausgebaut),
4. alter Saal mit massiv angegriffener Bausubstanz (Bj. ca. 1900),
5. ehemalige Scheune mit Wohnhausanbau, zzt. nicht genutzt (Bj. ca. 1900),
6. Keller unter ehemaligem Wohnhaus (im Jahre 2000 abgerisenes Wohnhaus).

Bei dem Zubehör handelt es sich um Gegenstände des Fitnessstudios.

Im Termin am 12. Juli 2010 ist der Zuschlag v ersagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 38/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der He gelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 103** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziesar, Flur 7, Flurstück 243/2, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg 26, groß 1.113 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (BGF ca. 403 m<sup>2</sup>) sowie einem Nebengebäude (BGF ca. 154 m<sup>2</sup>) bebaut.

Der Verkehrswert ist auf 115.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2006 eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin am 24.06.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 227/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 16. Dezember 2010, 13:30 Uhr**



im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Bornim Blatt 678** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 50, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am großen Herzberg, groß: 1.266 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten befinden sich auf dem Grundstück die Reste einer Laube, im übrigen ist das Grundstück unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.12.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.500,00 EUR.

AZ: 2 K 421/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Januar 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Niemegk Blatt 2321** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500,6/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Niemeck Blatt 2162 als Belastung des in Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 2, groß: 605 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 442/6, Gebäude- und Freifläche, Werderstr. 2 a, groß: 175 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr., groß: 506 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Werderstr., groß: 248 m<sup>2</sup>

in Abt. II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an, dem 07.03.2001, eingetragen ist,

versteigert werden.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. I des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. I des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude verbunden.

Die zum Zeitpunkt der Bewertung vermietete Wohnung liegt in der Mühlenstraße 2, Obergeschoss rechts und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, 2 Abstellräume und Balkon von etwa 83 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 79.000,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 403-1/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Januar 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310,

das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Niemegk Blatt 2322** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 519,2/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Niemeck Blatt 2162 als Belastung des in Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 2, groß: 605 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 442/6, Gebäude- und Freifläche, Werderstr. 2 a, groß: 175 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr., groß: 506 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Werderstr., groß: 248 m<sup>2</sup>

in Abt. II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an, dem 07.03.2001, eingetragen ist,

versteigert werden.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. II des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. II des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude verbunden.

Die zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vermietete Wohnung liegt in der Mühlenstraße 2, Obergeschoss Mitte und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur/Diele, Abstellraum und Balkon von etwa 87 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß festgesetzt auf 82.000,00 EUR. Im Versteigerungstermin am 02.02.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 403-2/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Januar 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Niemegk Blatt 2323** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 394,9/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Niemeck Blatt 2162 als Belastung des in Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 2, groß: 605 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 442/6, Gebäude- und Freifläche, Werderstr. 2a, groß: 175 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr., groß: 506 m<sup>2</sup>

Gemarkung Niemeck, Flur 2, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Werderstr., groß: 248 m<sup>2</sup>

in Abt. II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an, dem 07.03.2001, eingetragen ist,

versteigert werden.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an

der Wohnung im Dachgeschoss links Nr. III des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. III des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude verbunden.

Die zum Zeitpunkt der Bewertung vermietete Wohnung liegt in der Mühlenstraße 2, Dachgeschoss links und besteht aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon von etwa 57 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 48.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 02.02.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 403-3/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Januar 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Niemegk Blatt 2324** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 586,5/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Niemegek Blatt 2162 als Belastung des in Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 2, groß: 605 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 442/6, Gebäude- und Freifläche, Werderstr. 2 a, groß: 175 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr., groß: 506 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Werderstr., groß: 248 m<sup>2</sup>  
 in Abt. II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an, dem 07.03.2001, eingetragen ist,

versteigert werden.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. IV des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. IV des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude verbunden.

Die zum Zeitpunkt der Bewertung vermietete Wohnung liegt in der Mühlenstraße 2, Dachgeschoss Mitte links und besteht aus 2 Zimmer, offene Küche, Bad, Flur, Abstellraum außerhalb der Wohnung und Balkon von etwa 88 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 78.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 02.02.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10 Grenze versagt.

AZ: 2 K 403-4/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Januar 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Niemegk Blatt 2325** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 337,8/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Niemegek Blatt 2162 als Belastung des in Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 2, groß: 605 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 442/6, Gebäude- und Freifläche, Werderstr. 2 a, groß: 175 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr., groß: 506 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Werderstr., groß: 248 m<sup>2</sup>  
 in Abt. II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an, dem 07.03.2001, eingetragen ist,

versteigert werden.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. V des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. V des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude verbunden.

Die zum Zeitpunkt der Bewertung vermietete Wohnung liegt in der Mühlenstraße 2, Dachgeschoss rechts und besteht aus 1 Zimmer mit offener Küche, 1 Zimmer, Bad und 2 Abstellräume von etwa 47 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 02.02.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10 Grenze versagt.

AZ: 2 K 403-5/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Januar 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Niemegk Blatt 2326** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 552,3/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Niemegek Blatt 2162 als Belastung des in Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 2, groß: 605 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 442/6, Gebäude- und Freifläche, Werderstr. 2 a, groß: 175 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr., groß: 506 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Niemegek, Flur 2, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Werderstr., groß: 248 m<sup>2</sup>  
 in Abt. II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an, dem 07.03.2001, eingetragen ist,

versteigert werden.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. VI des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. VI des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts errichtete Gebäude verbunden.

Die zum Zeitpunkt der Bewertung vermietete Wohnung liegt in der Mühlenstraße 2, Dachgeschoss Mitte rechts und besteht aus 1 Zimmer mit offener Küche, 2 Zimmer, Bad und Abstellraum von etwa 95 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 18.12.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 91.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 02.02.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10 Grenze versagt.

AZ: 2 K 403-6/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 2. Februar 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 8019** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr. 1, Gemarkung Babelsberg, Flur 17, Flurstück 105/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Schulstraße 8, groß: 351 m<sup>2</sup>

lfd.Nr. 2, Gemarkung Babelsberg, Flur 17, Flurstück 105/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Schulstraße 8, groß: 6 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück zu lfd. Nr. 1 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus und einer zu Wohnzwecken umgebauten Remise, insgesamt 5 Wohneinheiten. Baujahr um 1900, Renovierung und Sanierung ca. 2004. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 291.900,00 EUR.

Es entfallen auf

lfd. Nr. 1: 290.000,00 EUR und auf

lfd. Nr. 2: 1.900,00 EUR.

AZ: 2 K 441/09

### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 15. November 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Frauentdorf Blatt 20147** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Frauentdorf, Flur 8

1. Flurstück 809, Verkehrsfläche, 12 m<sup>2</sup> groß,

Flurstück 810, Erholungsflächen, 270 m<sup>2</sup> groß,

2. Flurstück 318/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Tettauer Straße 9, 1.111 m<sup>2</sup> groß versteigert werden.

Bebauung:

Wohnhaus mit Werkstatt-Lagergebäude, das Flurstück 809/810 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.716,00 EUR.

Im Termin am 18.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 56/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 7. Januar 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 1945** eingetragene Grundstück der Gemarkung Schwarzheide, Flur 7, Flurstück 259/14, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Husemannstraße 8, 3.053 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten, Nebengebäude, Lagergebäude, Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 213.000,00 EUR.

Im Termin am 20.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 42 K 12/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 10. Januar 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Koßwig Blatt 77** eingetragene Grundstück der Gemarkung Koßwig, Flur 1, Flurstück 145/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kalkwitzer Straße 8, 14.464 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Werkstatt und Nebengebäude

Belegen in 03226 Vetschau, Ortsteil Koßwig, Kalkwitzer Straße 8. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 96.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 5/10

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 8. Dezember 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Buschdorf Blatt 17** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Buschdorf, Flur 3, Flurstück 22, Größe: 7.276 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Buschdorf, Flur 2, Flurstück 78, Größe: 3.880 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Buschdorf, Flur 1, Flurstück 3, Größe: 10.310 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: alle drei Flurstücke sind unbebaute Landwirtschaftsflächen

Lage: 15328 Zechin OT Buschdorf, Flur 3, Flst. 3, Flst. 22, Flst. 78 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flst. 22 auf 10.000,00 EUR

Flst. 78 auf 3.000,00 EUR

Flst. 3 auf 9.000,00 EUR.

AZ: 3 K 75/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. Januar 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9595** eingetragene Wohnungsgrundbuch, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 77/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.143 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.126 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.838 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau Flur 21, Flurstück 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.862 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau Flur 21, Flurstück 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.623 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.625 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 95 bezeichnet.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit „zu 95“ bezeichneten Flächen zugeteilt.

laut Gutachten: vermietete 2-Zimmer-Wohnung, ca. 56,57 m<sup>2</sup>, Baujahr 1996

Lage: Andromedastr. 13, 16321 Bernau

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 6699** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.143 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.126 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.838 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau Flur 21, Flurstück 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.862 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau Flur 21, Flurstück 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.623 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.625 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 95 bezeichneten Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage.

laut Gutachten: Tiefgaragenstellplatz, Baujahr 1996

Lage: Andromedastr. 12/13, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Wohnungseigentum eingetragen

im Grundbuchblatt 6595 auf 68.000,00 EUR

und für das Teileigentum eingetragen

im Grundbuchblatt 6699 auf 4.500,00 EUR.

AZ: 3 K 349/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. Januar 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1487** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 4, Flurstück 145, Münchehofer Weg 81, Münchehofer Weg 83, Größe 1.632 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: straßenbegleitende Massivbauten mit gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung, zweigeschossiges Wohnhaus mit Praxis im EG nach 2005 umfassend instand gesetzt, weitere 4 Gebäude befinden sich im überwiegend schlechten Zustand  
Lage: Münchehofer Weg 81/83, 15374 Müncheberg  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 141.000,00 EUR.

AZ: 3 K 560/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. Januar 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Groß Schönebeck Blatt 948** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, Flurstück 266,

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hirschweg 23,  
Größe 2.442 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: ursprünglich Wohnlaube, Bauj. 1933, 1993 Anbau in massiver Mauerwerksbauweise, Umnutzung zu EFH, 1 Holzgarage, 1 Holzschuppen.

Die Begutachtung erfolgte mangels Zugang durch äußere Inaugenscheinnahme des Objektes von der Grundstücksgrenze aus. Lage: Hirschweg 23, 16244 Schorfheide OT Groß Schönebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 10/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. Januar 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hennickendorf Blatt 1285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hennickendorf, Flur 4, Flurstück 228, Gebäude- und Freifläche, Pappelhain 17, Größe: 2.003 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: ungenutztes, unbebautes Grundstück in Gewerbegebiet

Lage: 15378 Rüdersdorf OT Hennickendorf, Pappelhain 17 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.800,00 EUR.

AZ: 3 K 460/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Januar 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Altlandsberg Blatt 4371** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 1097, Gebäude- und Freifläche, Am Röhthsee 11, Größe: 184 m<sup>2</sup>, Blatt 3378, Bestandsverzeichnis Nr. 119, eingetragen in Abteilung II Nr. 73 auf 99 Jahre

laut Gutachten: zweigeschossiges Reihenendhaus mit ausgebautem Spitzboden, Bauj. 1998, Wohnfläche ca. 110 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, Instandsetzungsbedarf, Holz-Geräteschuppen

Lage: Am Röhthsee 11, 15345 Altlandsberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

AZ: 3 K 170/10

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Stadt Ludwigsfelde

In der Stadt Ludwigsfelde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

#### Ersten Beigeordneten

zu besetzen.

Ludwigsfelde mit seinen 11 Ortsteilen liegt mit ca. 24.000 Einwohnern und einer sehr gut entwickelten Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Teltow-Fläming des Landes Brandenburg und hat eine Gesamtfläche von ca. 109,3 km<sup>2</sup>. Ludwigsfelde ist eine familienfreundliche Stadt und verfügt über vielseitige Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung und über alle Schulformen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und zielstrebige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie hoher sozialer Kompetenz. Die Bewerber/innen sollten aufgrund ihres

bisherigen beruflichen Werdegangs hohe Sach- und Fachkenntnisse insbesondere in den Schwerpunktaufgaben Bildung und Soziales erworben sowie Erfahrungen gesammelt haben, die sie in die Lage versetzen, den Aufgabenbereich sachgerecht zu führen.

Die/der Erste Beigeordnete ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters und leitet einen Fachbereich mit folgenden Organisationseinheiten, wobei Änderungen des Geschäftskreises ausdrücklich vorbehalten sind:

- Musikschule, Kulturentwicklung
- Kulturhaus
- Museum und Tourismus
- Stadtbibliothek
- Soziales und Sport
- Bildung und Jugend

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien ist ebenso Voraussetzung, wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die/der Erste Beigeordnete ist kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter. Sie/Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Es wird erwartet, dass der/die Bewerber/in mit dem Amtsantritt den Wohnsitz in Ludwigsfelde nimmt.

Bewerber/innen müssen gemäß § 59 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg, derzeit Besoldungsgruppe A15. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, lückenlose Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, Führungszeugnis) richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Erste/Erster Beigeordnete/Beigeordnete“ - innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an:

**Stadt Ludwigsfelde**  
**Bürgermeister**  
**persönlich -**  
**Rathausstraße 3**  
**14974 Ludwigsfelde**

## Stadt Müncheberg

Die Stadt Müncheberg sucht zum 01.01.2011 eine /einen

### **Diplomingenieurin (FH)/Diplomingenieur (FH) der Fachrichtung Forstwirtschaft als Revierleiterin/Revierleiter.**

Die Stadt Müncheberg betreut und bewirtschaftet das forstwirtschaftliche Grundvermögen mit einer Fläche von rund 2.500 ha und einem Jahreseinschlag von ca. 12.500 Festmetern, sowie einer jährlichen Verjüngung von ca. 30 Hektar.

#### **Aufgabenschwerpunkte**

- Betriebsleitung und Betriebsvollzug in den Revieren Vorder- und Hinterheide

- Umsetzung der natur nahen Waldwirtschaft mit dem Schwerpunkt Bestandspflege und integrierte Biotoppflege, besonders in den zum „Naturpark Märkische Schweiz“ und FFH- Gebieten gehörenden Revierteilen
- Personalführung und Einsatzplanung der im Stadtwald tätigen Waldarbeiter der Stadt und andere Arbeitskräfte sowie Unternehmer
- Planung und Durchführung erholungswirksamer und waldpädagogischer Maßnahmen

#### **Voraussetzungen**

- erfolgreich abgeschlossenes forstliches Studium an einer Fachhochschule, möglichst mit Befähigung für den gehobenen Forstdienst
- hohes und anwendungsbereites forstfachliches Wissen
- Berufserfahrung und das Bewusstsein und Verständnis für die Besonderheiten eines kommunalen Forstbetriebes
- sicherer Umgang mit MS-Office, Grundkenntnisse in ArcView/GIS- Anwendungen sowie Erfahrungen in der Anwendung fachspezifischer Software
- Jagdschein und Führerschein Klasse B , sowie die Bereitschaft das eigene Kfz ggf. für dienstliche Zwecke einzusetzen
- Wohnsitznahme in Müncheberg bzw. in der Nähe zum Stadtwald

#### **Was ist uns wichtig**

- soziale Kompetenz durch Konfliktfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Einfühlungsvermögen in verschiedene Altersgruppen und Teamgeist
- fachliche und methodische Kompetenz durch Koordinations- und Organisationsfähigkeit
- sowie persönliche Eigenschaften, wie selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Selbstbewusstsein, Selbstmotivation, Kreativität und Stresstoleranz

#### **Was dürfen Sie erwarten**

- eine vielseitige, interessante und anspruchsvolle Tätigkeit
- Bezahlung nach Entgeltgruppe 9 TVöD, Vollzeit
- Einarbeitung durch den derzeitigen Stelleninhaber bis 31.03.2011

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis **spätestens 12.11.2010** an die **Stadt Müncheberg, Personalwesen, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg**.

Hinweis: Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufruf

Der Verein Freiwilligen-Zentrum Wildau e. V., Straße des Friedens 8, 15745 Wildau, eingetragener Verein unter der VR.-Nr.: 820 hat sich zum 17.03.2009 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden.

Frau Christa Reiter  
Schillerstr. 26 a  
10625 Berlin

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.